

## Ex-Generalstaatsanwalt Dr. Adolf Voß und die kriegsgerichtliche Reaktion auf die Meuterei auf M 612 am 5. Mai 1945

von Uwe Danker

### I. Der Fehler in den Stasiakten

In unserer Studie „Geteilte Verstrickung: Elitenkontinuitäten in Schleswig-Holstein“ erwähnen wir exemplarisch auch die Berufsbiografie des Juristen Adolf Voß, ab 1934 Staatsanwalt, 1942 Ernennung zum Oberstaatsanwalt, 1948 bis 1954 als Oberstaatsanwalt Leiter der Flensburger Staatsanwaltschaft, Schleswig-Holsteins Generalstaatswalt 1954 bis 1960.<sup>1</sup> Die skizzenhafte Kürze der Darstellung ist eine Folge der Anlage der Studie, die insgesamt 482 Berufsbiografien verarbeitet und kategorisiert. Mit unserer einschlägigen Methode haben wir vordefinierte serielle, gleichwohl systematische und dokumentierte Recherchen in allen einschlägigen Archiven durchgeführt. Belastbarkeit und Reichweite werden methodisch abgesichert benannt.<sup>2</sup>

Ein – allerdings zentraler – Satz in unserer berufsbiografischen Skizze von Adolf Voß löste nachdrücklichen Widerspruch in dessen familiären Umfeld aus. Er lautet: „In der Kriegsendphase wirkte Voß als Beisitzer des Kriegsgerichts in Sønderborg / Dänemark an Todesurteilen gegen insgesamt 14 Matrosen mit.“<sup>3</sup> Die archivalischen Belege für diese Aussage werden in der Studie benannt. Es handelt sich um die Akten BStU MfS HA IX/11 PA 5521 und BStU MfS HA IX/11 AK 5056/79, die in den Jahren 1967 (oder später) und 1979 von der einschlägigen und in aller Regel zuverlässig und mit Belegstrukturen arbeitenden Hauptabteilung IX der DDR-Staatssicherheit angelegt wurden, die wiederum im DDR-Innenministerium zusammengezogene und analysierte Aktenkopien der DDR-Archivverwaltung sowie Medien aus Ost und West für die einschlägigen „Braunbuchkampagnen“ gegen die BRD auswertete. Auch mehrere zeitgenössische Zeitungsberichte der 1960er und 1970er Jahre in beiden deutschen Staaten transportierten diese Aussage.

Aufgrund des Widerspruchs aus dem familiären Umfeld haben wir im Bundesarchiv Freiburg / Militärarchiv die Verfahrensakten der beiden genannten Marinegerichtsverfahren gesucht, Teile auffinden können und studiert. Dabei sind uns tatsächlich erhebliche Zweifel an der Belastbarkeit der genutzten Stasi-Akten gewachsen. Nach intensiver Recherche in weiteren Archiven, insbesondere nach der Auswertung einschlägiger Nachkriegsermittlungen und -prozesse wegen nationalsozialistischer Gewaltverbrechen, müssen wir festhalten, dass die

<sup>1</sup> Danker, Uwe: *Geteilte Verstrickung: Elitenkontinuitäten in Schleswig-Holstein*, Husum 2021, Band 1, S. 244f. Die Skizze wird auch hier im Anhang dokumentiert. Quellenbasis in Studie laut Fußnote 486: Voß, Dr. Adolf Robert, geb. am 25.10.1899, U.-Gruppe: Leit.-Staatsanwälte Landgerichte, Beruf: Generalstaatsanwalt am OLG, GO: exponiert nationalsozialistisch, Typ: Verfolgungsakteur\_in Variante B, Pol. Orient. WR: Unklar/keine Infos/zu jung, Bruch 1945: Behinderung im Fortkommen, Quellendichte: Gut. Personennachweise: LASH Abt. 786/Nr. 302; LASH Abt. 460/Nr. 4094; LASH Abt. 460/Nr. 3692; BStU MfS HA IX/11 AK 5056/79; LASH Abt. 786/Nr. 2603; BArch R 9361-VIII Kartei/24450507; BStU MfS HA IX/11 PA 5521; Klee, Ernst: *Das Personenlexikon zum Dritten Reich. Wer war was vor und nach 1945?* Frankfurt a. M. 2003, S. 646.

<sup>2</sup> Vgl. Danker: *Verstrickung*, S. 26-78.

<sup>3</sup> Ebenda, S. 245.

von uns formulierte Aussage so nicht zutrifft: Adolf Voß hat definitiv nicht als Beisitzer in einem der beiden Verfahren mitgewirkt.

Daraus resultiert die Frage, wieso Adolf Voß mehrfach in Stasi-Unterlagen und in Medien offenbar unzutreffender Weise als Angehöriger von Kriegsgerichten oder als „Marinemörder“<sup>4</sup> auftauchte. Wir gehen inzwischen davon aus, dass in diesem konkreten Fall der Stasihauptabteilung IX ein Fehler unterlaufen ist. Er hängt möglicherweise damit zusammen, dass Flensburgs Oberstaatsanwalt Voß (in der Nachkriegszeit) auf Anfrage der Eltern den Tod eines der betroffenen Marineangehörigen bestätigte. – Auch dazu weiter unten mehr.

Allerdings traten sowohl bezogen auf die Berufsbiografie von Voß in den 1930ern als auch bezogen auf den konkreten Fall Ungereimtheiten auf, denen wir nachgingen – mit spannenden Ergebnissen.

Die Recherchen zu Präzisierung oder Widerruf unserer Aussage ließen diesen ungeplant umfänglichen Text entstehen. Denn es stellte sich heraus, dass ein historischer Krimi zu lösen war, der in Praktiken der Absicherung von NS-Eliten führt. Nebenbei wird erkennbar, was historische Quellenarbeit zu leisten vermag.

## II. Adolf Voß, ein „Verfolgungsakteur, Variante B“

Von vornherein stand fest, dass unsere Recherchen keinen Einfluss auf die „Typisierung“ von Adolf Voß haben würden. Voß wäre auch ohne formelle Mitwirkung an Todesurteilen der Marinejustiz nach unseren, in der Studie eingehend vorgestellten Definitionen als „Verfolgungsakteur, Variante B“ einzuordnen, denn er war unter anderem von 1934 bis 1937 als Staatsanwalt in Altona am dortigen Sondergericht tätig und „hat dabei besondere Eignung für die Bearbeitung politischer Sachen gezeigt“, wie der Generalstaatsanwalt ihm 1936 bescheinigte.<sup>5</sup> Seine Klagevertretungen sind überwiegend überliefert,<sup>6</sup> sie weisen keine besondere Härte, aber Freiwilligkeit für diesen spezifischen Karriereverlauf und Eifer im nationalsozialistischen Sinne aus: „Rückhaltloses Eintreten für den nationalsozialistischen Staat unterliegt bei ihm keinem Zweifel.“<sup>7</sup> Bereits 1933 hatte Roland Freisler Voß einen positiven Vermerk für die Personalakte verfasst,<sup>8</sup> 1939 wurde Voß dann im Reichsjustizministerium tätig, dessen Staatssekretär zu dieser Zeit immer noch Freisler war.

In der einschlägigen Studie von Hannsjoachim Koch zum Volksgerichtshof taucht Adolf Voß in der Auflistung der „Anklagevertreter am VGH“ auf, mit Lebensdaten und NSDAP-Mitgliedsnummer korrekt präsentiert.<sup>9</sup> Der von Koch benannte Sammelbeleg für die Liste

---

<sup>4</sup> Junge Welt 26.5.1967.

<sup>5</sup> Voß, Adolf, LASH Abt. 786/Nr. 302, pag. 4f. (P-Akte, Zeugnis des GenSta Sauer am 8.5.1936).

<sup>6</sup> Vgl. Anklage gegen Schwartz und andere; 20220204-123328; 20220204-125832; 20220204-131233; 20220204-134655. Vgl. Voß, Adolf, LASH Abt. 786/Nr. 302, pag. 23f. (P-Akte, Eigenäußerung Voß zu Tätigkeit am Sondergericht).

<sup>7</sup> Voß, Adolf, LASH Abt. 786/Nr. 302, pag. 4f. (P-Akte, Zeugnis des GenSta Sauer am 8.5.1936).

<sup>8</sup> Vgl. ebenda, pag. 16 (P-Akte, Vermerk Freisler vom 14.7.1933).

<sup>9</sup> Koch, Hannsjoachim: Volksgerichtshof. Politische Justiz im 3. Reich. München 1988, S. 526; vgl. auch Kramer, Helmut: „Gerichtstag halten über uns selbst.“ Das Verfahren Fritz Bauers zur Beteiligung der Justiz am

verweist summarisch auf viele Quellen des ehemaligen Berlin Document Centers, heute Bundesarchiv Berlin, so dass eine personenbezogene Nachrecherche der seriösen Studie nur mit großem Aufwand zu leisten ist. Es ist davon auszugehen, dass Voß zeitweise vom Volksgerichtshof als Ankläger geführt wurde; ob er reale Anklagevertretungen verantwortete, sei dahingestellt.

1959 geriet Schleswig-Holsteins Generalstaatsanwalt Adolf Voß im Kontext der Affäre Heyde/Sawade ganz persönlich in Bedrängnis: Er hatte schon als Oberstaatsanwalt in Flensburg 1952 direkt mit „Dr. Sawade“ zu tun gehabt. Viele Indizien sprechen dafür, dass er bald einiges über die Doppelidentität der Person wusste. Unbestreitbar war 1960, dass Voß, der im selben Haus wie Landessozialgerichtspräsident Ernst Buresch in Schleswig lebte, seinen Hausnachbarn besuchte, als dieser, der trotz seiner umfassenden Kenntnisse über die Biografie des Massenmörders Werner Heyde alias Fritz Sawade diesen tausendfach als Gutachter des Gerichts beschäftigte, bereits ins staatsanwaltschaftliche Visier geraten war.<sup>10</sup> Darüber habe man nun in ganz Schleswig diskutiert, erklärte Sozialrichter Meinicke-Pusch vor dem Untersuchungsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtags: „Und jeder sagte sich: Wo gibt’s denn das, dass der Generalstaatsanwalt mit dem von ihm selbst Angeklagten in der Nacht zusammen bechert?“<sup>11</sup> Ende 1960 war Voß nicht mehr zu halten; er schied aus gesundheitlichen Gründen aus dem Amt aus, zur öffentlich ausgedrückten Entlastung des Landesjustizministers.<sup>12</sup> Der Rechtshistoriker Helmut Kramer: „Auf Voss ruht der Verdacht, den des Mordes an mehr als 70 000 Menschen beschuldigten Heyde begünstigt zu haben, der jahrelang unter dem falschen Namen Dr. Sawade in Schleswig-Holstein gelebt hatte. Täterbegünstigung stellt eine Form der (nachträglichen) Tatbeteiligung dar. Die Vorstellung eines ‚Täters oder Tatbeteiligten als eigener Staatsanwalt‘ mutet phantastisch an. Hier ist sie vielleicht Wirklichkeit geworden.“<sup>13</sup>

### III. 5. Mai 1945: Meuterei, Bordgericht und Hinrichtungen auf M 612

In den allerletzten Stunden des Zweiten Weltkriegs auf europäischem Boden spielte sich auf dem, erst 14 Tage zuvor in Dienst gestellten, Minensuchboot M 612 zunächst Dramatisches, dann Furchtbares ab.<sup>14</sup> Während am 4. Mai bereits die allgemein erwartete Teilkapitulation gegenüber den Westalliierten für den Nordraum unterzeichnet war, die am Tag darauf im 8.00 Uhr in Kraft treten sollte, verfolgte Kommandant Oberleutnant zur See Kropp das Ziel, dennoch in Fredericia gen Kurland auszulaufen, um Evakuierungen über die Ostsee fortzusetzen. Ein Teil der Mannschaft, circa 20 von insgesamt 90 Angehörigen, setzte, wie man am Abend vorher beschlossen hatte, um 8.30 des 5. Mai 1945, also nach Geltungsbeginn der Teilkapitulation, den Kapitän und andere Offiziere mit Waffengewalt fest, um das Einlaufen nach Flensburg und die Übergabe des Schiffes an die Kriegssieger zu erzwingen. Schließlich aber einigte man sich mit Kropp darauf, in Sønderborg einzulaufen

---

Anstaltsmord, in: Loewy, Hanno/Winter, Bettina (Hrsg.): NS-"Euthanasie" vor Gericht. Fritz Bauer und die Grenzen juristischer Bewältigung, Frankfurt 1996, S. 81-131, S. 90f.

<sup>10</sup> Vgl. Godau-Schüttke, Klaus-Detlev: Die Heyde/Sawade-Affäre. Wie Juristen und Mediziner den NS-Euthanasieprofessor Heyde nach 1945 deckten und straflos blieben, Baden-Baden 1998, S. 243-260.

<sup>11</sup> Zit. nach ebenda, S. 257.

<sup>12</sup> Vgl. o.V.: Voss. Litt und Schied, in: Der Spiegel, 3/1961 (10.1.1961).

<sup>13</sup> Kramer: Gerichtstag, S. 91.

<sup>14</sup> Ablauf nach den Feststellungen des Bordgerichts (BA Freiburg, Pers 15 / 174105) und den späteren Ermittlungen ab 1949 in Hamburg und Karlsruhe. (LAK 309 1983 90\_33 bis LAK 309 1983 90\_35).

und das Kriegsende abzuwarten; er übernahm darauf wieder das Kommando. Vorbeifahrende Schnellboote nahmen Besonderheiten wahr, erfuhren von der zeitweisen Meuterei und sorgten mit militärischen Drohgebärden dafür, dass das Schiff vor Sønderborg auf Reede gesetzt wurde und ein anderer Schiffskommandant zur Feststellung der Lage an Bord ging. Dieser und Kommandant Kropp setzten in den Hafen über, wo Stunden später der Chef der Marineschiffe, Hugo Pahl, als Standortältester juristisch zulässig die Rolle des Gerichtsherrn wahrnahm und sein ständiges Kriegsgericht als Standgericht an Bord des M 612 entsandte, das gegen 18.00 Uhr bereits mit einem 20-köpfigen Exekutionskommando an Bord ging und bis circa 21.00 Uhr als Bordgericht tagte.

Das Urteil lautete in elf Fällen auf Todesstrafe und in vier weiteren auf mehrjährige Zuchthausstrafen. Es war drakonisch, auch kriegsrechtlich waren Todesstrafen nicht zwingend, auch hätte man die Aussetzung der Vollstreckung auf die Zeit nach dem Kriegsende in das Urteil integrieren können.<sup>15</sup> Zudem hätte bereits das Bordgericht die vollzogene oder, sollte es darüber noch nicht informiert sein, die unmittelbar bevorstehende (Teil-)Kapitulation, die schließlich den Rahmen des Handelns der Meuterer bestimmt hatte, berücksichtigen können. Insbesondere hätte dies Gerichtsherr Pahl, der das Urteil zu bestätigen hatte – wie weiter unten ausgeführt wird: – machen *müssen*. Um Zustände wie im November 1918 in der Marine zu verhindern, so erklärte er später, habe er sich aber für volle Härte entschieden, so wie alle Berater es ihm auch nahegelegt hätten. Um 23.00 Uhr ging die Bestätigung des Urteils an Bord des M 612 ein, es wurde ab 23.30 Uhr vollzogen. Die elf Leichen wurden beschwert und über Bord gekippt. Sie würden später an Land gespült werden; heute wird ihrer in Sønderborg mit einer Gedenktafel gedacht.<sup>16</sup>

Der Fall der Meuterei auf M 612 lieferte die Vorlage für die komplexe Bearbeitung durch Siegfried Lenz als Drehbuch und Erzählung „Ein Kriegsende“ (1984). Eine umfassende historiografische Bearbeitung liegt bisher nicht vor,<sup>17</sup> auch die kriegsrechtlichen Aspekte sind nur begrenzt ausgeleuchtet.<sup>18</sup>

Eine 29-teilige Serie in der FDJ-Zeitung „Junge Welt“ zwischen Oktober 1966 und Mai 1967 rückte das über die Kapitulation hinaus praktizierte Wüten der Marinejustiz in den Fokus.<sup>19</sup> Den Ausgangspunkt bildeten die Meuterei auf M 612 und der – in Teilen dieselben Akteure erfassende – Fall der „Buea“, auf der noch am 10. Mai 1945 drei „Fahnenflüchtige“ hingerichtet wurden. Mit intensiver Recherche entstand eine sehr berührende, teilweise heroisierende und politisierende Darstellung. Die „Frankfurter Rundschau“ und „Der Stern“ griffen das Thema 1967 mit ergänzenden Recherchen auf; die SED-Tageszeitung „Neues Deutschland“ und die westdeutsche Zeitschrift des VVN „Die Tat“ noch einmal 1971.<sup>20</sup>

<sup>15</sup> Vgl. Gribbohm, Günter: 5. Mai 1945: Meuterei auf M 612 – Zeitgeschichtliches in rechtlicher Sicht, in: Militärgeschichte 10 (2000), S. 9-15, hier S. 12.

<sup>16</sup> Vgl. Adriansen, Inge/Karwelat, Jürgen: Eine Gedenktafel für Meuterer? Zur Hinrichtung von elf Marinesoldaten in Sonderburg nach Kriegsende am 5. Mai 1945, in: Grenzfriedenshefte 2/1997, S. 99-123.

<sup>17</sup> Vgl. ebenda; Paul, Gerhard: Die Erschießungen in der Geltinger Bucht, in: Dersb.: Landunter. Schleswig-Holstein und das Hakenkreuz, Münster 2001, S. 324-343.

<sup>18</sup> Vgl. Gribbohm: Meuterei, passim; Messerschmidt, Wolfgang: Die Wehrmachtsjustiz 1933 – 1945, Paderborn 2005, S. 438f.

<sup>19</sup> Junge Welt, 29.10.1966 bis 26.5.1967, 29 Teile.

<sup>20</sup> Frankfurter Rundschau 13.11.1967; Stern 19.11.1967; Neues Deutschland 21.1.1971; Die Tat 23.1.1971. Siehe auch Neue Züricher Nachrichten 31.7.1965; taz 6.5.1994. Nordschleswiger 5.5.2020.

Zwischenzeitlich hatte der DDR-Fernsehfunk DFF 1970 eine fünfteilige Verfilmung „Rottenknechte“ gesendet, ein Doku-Spielfilm in der Regie von Frank Beyer.

Die mediale Präsenz des Themas, die nicht zuletzt auch das bundesdeutsche Verteidigungsministerium alarmierte,<sup>21</sup> löste auch aus, dass noch lebende Akteure wie Ex-Schiffskommandant Kropp und Ex-Gerichtsherr Pahl untereinander intensiv korrespondierten. Kropp wandte sich zudem mit mehreren Schreiben an den (wieder) amtierenden Admiral der Bundesmarine, Bernhard Rogge.<sup>22</sup>

#### IV. Stasi-Auswertungen

Wie oben eingeführt, enthalten zwei Akten des Beauftragten für die Stasiunterlagen einschlägige Mitteilungen zu Adolf Voß. So heißt es 1967 oder später apodiktisch: „Voß wirkte 1945 als Beisitzer d. Kriegsgerichts an 11 Todesurteilen gegen Rote Matrosen mit.“<sup>23</sup> Heute nicht mehr einfach verifizierbar Bezug nehmend auf das Landeshauptarchiv Sachsen,<sup>24</sup> wird Voß, zu diesem Zeitpunkt tatsächlich noch Oberleutnant zur See, für 1942 als Beisitzer im Feldkriegsgericht des Gerichtsherrn und Marinebefehlshaber Dänemark in Kopenhagen vorgestellt.<sup>25</sup>

PA			
D 2 (87/11) Az 106/2745/67			
Voss			
(Name)	(Vornamen)	(geb.)	(Paraphe)
Dienststelle: Feldkr.-ger.d.Ger.-Herrn u. Marinebefehlshabers Dänemark i.Kopen-			
Dienststellung: Beisitzer hagen			
Dienstgrad: Oberlt. z. S.			
NSDAP		u. a. NS-Org.	
SA			
SS			
SD			
Funktionen in Politik, Staat, Wirtschaft			
Archiv, Bestand, Signatur: <b>LHASA</b> Rep. C 144. ZH Coswig Nr. 1180 (27.4.42)			
Besondere Hinweise:			
U. 15 J. Z.			

Auszug Voß, Adolf, MfS HA IX\_11 PA 5521, pag. bstu 0017

Abgesehen von diesem Quellenverweis und einigen Teilkopien aus der NS-Personalakte von Adolf Voß rekurrerten die beiden unabhängig voneinander geschaffenen Stasiakten auf Medienberichte aus West- und Ostdeutschland.

Die westdeutsche Zeitung „Die Tat“, Organ der „Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes“ (VVN), Ausgabe vom 23. Januar 1971, findet sich zudem auch in der Aktenüberlieferung eines Vorermittlungsverfahren der Zentralen Stelle der

<sup>21</sup> Vgl. BA Freiburg, BW 2/7098 Rottenknechte; BW 2 / 7105 Rottenknechte; BW 2 / 7107 Rottenknechte; BW 2/7099 Rottenknechte.

<sup>22</sup> Vgl. BA Freiburg, BW 2/7098, passim.

<sup>23</sup> BStU MfS HA IX/11 PA 5521 (1967 oder später), pag. Bstu 0013.

<sup>24</sup> LHASA, Rep. C 144, ZH Coswig, Nr. 1180 (27.4.1942).

<sup>25</sup> Voß, Adolf, MfS HA IX\_11 PA 5521, pag. bstu 0017.

Landesjustizverwaltungen zur Aufklärung nationalsozialistischer Gewaltverbrechen in Ludwigsburg. In der Ausgabe heißt es apodiktisch: „Und dies sind die Namen der Offiziere, die das Minensuchboot M 612 durch ein anderes Kommando entern und die gefangenen Matrosen erschießen ließen: ... Adolf Voss, Korvettenkapitän. Nach 1945 Generalstaatsanwalt von Schleswig-Holstein.“<sup>26</sup>

48

# Standrechtlich erschossen als der Krieg zu Ende war

I-107 AR 1505/67 = HA Ludwigsburg 1a Js 2741/49  
Marineoffiziere ließen 14 Matrosen noch nach der Kapitulation hinrichten und blieben bis heute ungestraft  
M 612 6.4.57

---

<p>Mitten unter uns leben bis zum heutigen Tag „geachtete Männer“ die 1945 — nach Kriegsende! — deutsche Matrosen erschießen ließen, weil sie nicht noch weiter Krieg führen wollten, nachdem Wehrmacht und Marine kapituliert hatten. Bis zum heutigen Tage werden die Akten über diesen Vorgang als Geheimsache unter Verschluss gehalten. Es wurden am 5. Mai 1945 — zwei Tage nach Unterzeichnung der Kapitulation von Wehrmacht und Marine in Norddeutschland und Nordseegebiet, und 16 Stunden nach Beginn der Waffenruhe, folgende Matrosen des Minensuchbootes M 612 auf Befehl ihrer Offiziere erschossen:</p> <p>Heinrich Glasmacher (Düsseldorf), Gerhard Prenzler (Groß-Kölzig/Forst), Heinz Wilkowski (Calbe), Gustav Kölle (Drellingen/Ulzen), Helmut Nuckelt (Essen), Rolf Peters (Rostock), Wilhelm Bretzke (Dortmund), Gustav Ritz (Mila-schew), Reinhold Kolenda (Beuthen), Benno Rust (Berlin), Anton Roth (Forchheim).</p> <p>Grund für diesen Massenmord: die Matrosen hielten sich an die Kapitulation, sie weigerten sich, noch einmal gegen Osten auszu-laufen. Ihre Offiziere aber waren der Meinung, jetzt beginne der Krieg mit England und Amerika zusammen gegen die UdSSR, und</p>	<p>die von ihnen kommandierten Matrosen müßten dafür ihren Kopf hinhalten. Drei weitere Ma-trosen, die bereits auf dem Wege zu ihren Familien waren, wurden mit Gewalt zurückgebracht, eben-falls zum Tode verurteilt und am 10. Mai 1945 erschossen. Ihre Na-men:</p> <p>Fritz Wehrmann (Leipzig), Alfred Gail, Martin Schilling (Stückel-kamp/Schleswig).</p> <p>Und dies sind die Namen der Of-fiziere, die das Minensuchboot M 612 durch ein anderes Kom-mando entern und die gefangen-genommenen Matrosen erschießen ließen:</p> <p>Rudolf Petersen, Kapitän zur See, Kommandeur der Schnell-boote Flensburg.</p> <p>Der Mitarbeiter Petersens, Kapi-tänleutnant Klose, wurde im Jah-re 1970 durch Bundesverteidi-gungsminister Helmut Schmidt zum Flottenadmiral befördert und ist Befehlshaber der Bundesmari-ne in der Nordsee.</p> <p>Hugo Pahl, Kapitän zur See, Füh-fer der Minensuchboote. Besitzer der Heßler-Kalkwerke in Wies-loch bei Heidelberg.</p> <p>Dr. Franz Berns, Marineober-stabsrichter, Vorsitzender des Standgerichts.</p> <p>Dr. Hans Mettenheimer, Korvet-tenkapitän, Beisitzer des Stand-gerichts, Apotheker in Gießen.</p>	<p>Adolf Voss, Korvettenkapitän. Nach 1945 Generalstaatsanwalt von Schleswig-Holstein.</p> <p>Dietrich Kropp, Oberleutnant zur See, Oberinspektor der Bundes-post bei der Oberpostdirektion in Bremen.</p> <p>Adolf Holzweg, Anklagevertreter beim Standgericht, Düsseldorf.</p> <p>Georg S. Christiansen, Korvetten-kapitän, Dann Fregattenkapitän der Bundesmarine.</p> <p>Karlheinz Merkel, Kapitänleu-tnant, Leiter des Exekutionskom-mandos, München.</p> <p>Merkel ist inzwischen gestorben. Die übrigen Schuldigen wurden hohe Offiziere der Bundesmarine oder Generalstaatsanwalt, Staats-beamte oder Unternehmer. Die Kriegsgerichtsakten liegen als Geheimsache im Bundesarchiv in Kornellmünster. Schon einmal, vor Jahren, hat „die tat“ diesen ungeheuerlichen Vorgang ange-prangert (Nr. 50 vom 16. Dezem-ber 1967). Damals lehnte der Bun-desinnenminister ausdrücklich ab, die Akten zur Einsichtnahme frei-zugeben. Der Oberinspektor der Bundespost, Dietrich Kropp, Bre-men, ehemals Befehlshaber des Minensuchbootes M 612, sagte un-serem Berichterstatter ins Ge-sicht: „Wenn Sie etwas darüber bringen, dann werden wir etwas</p>
--	--	--

gegen Sie unternehmen. Ich stehe heute noch mit gewissen Dienst-stellen in Verbindung.“

Zur selben Zeit erklärte der Un-ternehmer und ehemalige Kapi-tän zur See, Hugo Pahl, über die Erschießung der jungen Matros-en: „Das war wegen der Ab-schreckung für die anderen.“


Jetzt ist dieser Fall für Millionen Deutsche wieder aktuell gewor-den. Denn das Fernsehen der DDR hat unter Aufspürung von Dokumenten und Überlebenden einen 5teiligen Film über diese Vorgänge, unter dem Titel: „Rot-tenknechte“ gebracht. (Bei der Kriegsmarine wird der Komman-deur eines Schnellbootes, der dem Rottenführer untersteht, „Rotten-knecht“ genannt.) Die Tat ist be-kannt, die Opfer sind bekannt, die Täter sind bekannt, von Kiel bis Coburg konnten auch die Bun-desbürger die Schilderung der Vorgänge durch das DDR-Fern-sehen erleben. Wir alle sind auf-gefordert, öffentlich und mit Nachdruck zu verlangen, daß Jus-tiz und Regierung die Schuldigen nicht länger decken. Es ist eine Vergewaltigung des Rechts, wenn die Verantwortlichen für jenes Standgericht heute noch als Mari-neoffiziere, Beamte, Staatsanwäl-te und Unternehmer in diesem Lande fungieren können.

Ausschnitt Die Tat 23.1.1971

Eingehend befasste sich zum Abschluss ihrer 29-teiligen Serie „Rottenknechte“ die FdJ-Zeitung „Junge Welt“ am 26. Mai 1967 mit der Rolle von Adolf Voß. Während im Serienschlussteil die Aussage erscheint, er habe als Beisitzer am Standgerichtsverfahren auf M 612 mit elf Todesurteilen mitgewirkt, wird in einem Extra-Beitrag die „Sensation“ mitgeteilt: „Matrosenmörder war Generalstaatsanwalt. Junge Welt enthüllt jüngste Vergangenheit des Dr. Adolf Voß“. In diesem Beitrag wird zudem behauptet, Voß habe „als Oberstaatsanwalt in Flensburg die Aufnahme eines Verfahrens gegen die Mörder der Roten Matrosen und damit gegen sich selbst“ verhindert.<sup>27</sup>

<sup>26</sup> Pahl, Hugo, BArch B 162/28020, pag. 48; vgl. BStU MFS HA IX/11 AK 5056/79, o. pag.

<sup>27</sup> Junge Welt 26.5.1967.



**Rundblick**

*Offene Worte*

**Zuviel Kraft für Auseinandersetzung mit Anglizismen?**

(Fortsetzung von Seite 1)

Wenn wir uns also gegen Anglizismen wandern, so ist das nicht... weil

## Matrosenmörder war Generalstaatsanwalt

Junge Welt enthüllt jüngste Vergangenheit des Dr. Adolf Voß

Mit der 29. Folge beenden wir heute den ersten Teil unserer Tatsachenserie „Rottenknechte“. Den zweiten Teil, der die Verbrechen der Rottenknechte nach 1945 enthüllen wird, bereiten wir für eine Veröffentlichung zum Jahreswechsel vor.

Noch während das Manuskript der letzten Folge für den Druck vorbereitet wurde, ermittelten wir neue sensationelle Einzelheiten über einen der Mörder der elf Roten Matrosen von M 612. Es handelt sich um Korvettenkapitän Dr. Adolf Voß, der am 5. Mai 1945 als Offiziersbesitzer des Kriegesgerichts im Hafen von Sonderborg und den Todesurteilen gegen die elf Roten Matrosen mitwirkte.

Dieser Dr. Voß, ehemaliger Staatsanwalt im Nazijustizministerium, ver-

hinderte nach 1945 als Oberstaatsanwalt in Flensburg die Aufnahme eines Verfahrens gegen die Mörder der Roten Matrosen und damit gegen sich selbst, sowie — wie wir auf Seite 10 nachweisen — die Ermittlungen gegen den Matrosenmörder und Bonner Bundesmarineadmiral Bernhard Rogge.


Jetzt haben wir herausgefunden, daß dieser Dr. Voß 1954 zum Generalstaatsanwalt von Schleswig-Holstein avancierte. In diesem Amt deckte er den polizeilich gesuchten Nazi-Massenmörder Prof. Heyde, der sich jahrelang unter dem Namen Dr. Sawade in Flensburg verbergen konnte.

Dr. Voß kannte Prof. Heyde seit 1939. Der damalige SS-Sturmführer war Leiter jener Nazi-Organ-

sation, die ab 1939 unter dem Stichwort „Euthanasie“ planmäßig Zehntausende Geisteskranke ermordete.

Der Berufsschullehrer Siegfried Perrey aus Haßloch in der Pfalz bezeugt, daß Matrosenmörder Dr. Voß dem Euthanasiemörder Prof. Heyde nach dem Kriege half, unter dem falschen Namen Sawade unterzutauchen und einen Posten als medizinischer Gutachter bei offiziellen Behörden zu erhalten. „Sawade war Voß' bester Freund“, erklärte Perrey.

Erst als der Heyde-Sawade-Skandal platzte, nahm Generalstaatsanwalt Voß gezwungenmaßen am 27. Dezember 1960 seinen Abschied und lebt im Ruhestand mit einer hohen Staatspension in Schleswig, Gottorfstraße 13.



Dr. Adolf Voß

Ausschnitt Junge Welt 26.5.1967

Es bleibt bei genauem Aktenstudium unklar, wie und warum Voß derart in das Visier von Staatssicherheit und von SED-nahen Medien geriet. Jedenfalls hat die Redaktion der „Jungen Welt“ für ihre große Serie „Rottenknechte“ extrem aufwändig recherchiert und zahlreiche Betroffene auch gesprochen, um die gewünschte, gleichwohl durchaus beeindruckende narrative Konstruktion zu leisten. Erkennbar wird darin eine journalistische Kooperation zwischen Ost und West. – Möglicherweise basiert, wie oben bereits angedeutet, die behauptete Rolle von Voß darauf, dass er in einem weiteren Fall jedenfalls für den Adressaten, den Vater des am 11. Mai 1945 hingerichteten Johann Süß, als Absender der kaltherzig formulierten Todesnachricht vom 19. Januar 1953 erscheinen musste, in der es hieß: „Wie ich aus den hier zur Bewahrung gelangten Akten eines ehemaligen Gerichtes der Kriegsmarine entnommen habe, wurde der Masch. Gefr.(eite) Johann Süß ... s.(einer) Z(ei)t. in Vollstreckung eines rechtskräftigen Urteils erschossen; der Verurteilte war der Untergrabung der Manneszucht und tätigen Bedrohung Vorgesetzter schuldig befunden und dementsprechend verurteilt worden.“<sup>28</sup>

#### V. Eine erklärungsbedürftige Akteneinsicht

Heute befindet sich die Verfahrensakte des Bordgerichts des M 612 im Bundesarchiv Freiburg.<sup>29</sup> Sie wird in ihrer Überlieferungsgeschichte seit 1949 immer wieder als Restakte bezeichnet und ist auch anhand ihrer ursprünglichen Paginierung als unvollständig erkennbar. So fehlt insbesondere auch das handschriftliche Verfahrensprotokoll; möglicherweise sind später auch weitere Dokumente entfernt worden. Mehrere inzwischen in die Akte eingeführte Vorgänge gingen zunächst davon aus, dass die Akte vernichtet worden sei. Wesentliche Teile aber sind erhalten: Das Urteil und dessen Begründung finden sich ebenso wie die Bestätigung durch den Gerichtsherrn und die Exekutionsnotiz.

<sup>28</sup> BA Freiburg, Pers 15 / 94550, pag. 23. Angeschrieben hatte der Vater den Oberstaatsanwalt, in dessen Namen die Antwort auch herausging. Ob Behördenchef Voß den Vorgang tatsächlich zur Kenntnis bekam oder nahm, ist unklar. Seine Paraphe findet sich nicht auf dem einzig erhaltenen handschriftlichen Entwurf der Antwort.

<sup>29</sup> Vgl. BA Freiburg, Pers 15 / 174105.

Und es findet sich in der Akte ein am 14. Dezember 1949 in Flensburg angefertigter Aktenvermerk, der mehr als erklärungsbedürftig erscheint und ohne einen Kontext schlicht unverständlich ist:<sup>30</sup> Ohne erkennbaren dienstlichen Anlass haben Staatsanwalt Dr. Breinig sowie Oberstaatsanwalt sowie Behördenleiter Adolf Voß die Akte eingehend studiert, formell und inhaltlich zusammengefasst und all dieses in einem eigentümlichen Vermerk niedergelegt, schließlich von einem Verwaltungsoberinspektor gegenzeichnen lassen. Besonderen Augenmerk richteten die Staatsanwälte auf ehemals unterzeichnende Akteure und die penible Kennzeichnung der Aktenstücke. Der Akteninhalt wird korrekt und sehr kurz zusammengefasst. Und schließlich findet sich folgender, obskur klingender Satz: „Die Niederlegung dieses Vermerks erfolgt, um spätere mögliche Angriffe, die unterzeichneten Staatsanwälte könnten den Inhalt der aufgefundenen Akten verändert oder vermindert haben, zu begegnen.“

30

Aktenvermerk: Zu dem Strafverfahren gegen den früheren Kapitän zur See Pahl wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit.

Heute, 14. Dezember 1949, 13.40 Uhr legt Staatsanwalt Dr. Breinig mir eine Kriegsgerichtsakte mit der Reg.Nr. Fr. 105 vor. Es handelt sich um die Unterlagen des Kriegsgerichts des Führers der "Minenschiffe" gegen: früheren Masch. Mast G l a s m a c h e r u. 19 andere, Aktz. Js. Gustav 36/46 Hauptbestandteil dieser Akte ist das Protokoll über die kriegsgerichtliche Hauptverhandlung an Bord von M. 612 am 5. Mai 1945.

Das Protokoll über das Standgericht besteht aus 5 mit Blaustift foliierten Blättern. Die Hauptverhandlung wurde geleitet von Marineoberstabsrichter Dr. Berns, als militärische Beisitzer fungierten Korv. Kapitän Mettenheimer und Überbootsmaat Röder und als Vertreter der Anklage Marinestabsrichter Holzwick. Als Urkundsbeamter fungierte Marinejustizoberinspektor Gebel. Verteidiger von antswegen war der (Amtsanwalt) Verw. Hauptgefreiter Weyers.

Die Verhandlungsniederschrift über die Sitzung endet mit dem Standgerichtsurteil, nach welchem wegen militärischen Aufruhrs Glasmacher, Kolenda, Rust, Kölle, Peters, Roth, Frenzler, Wilkowsky, Ritz, Bretzke und Luckel mit dem Tode bestraft werden.

Czack, Schwierdts, Mittelhauser und Müller erhielten drei Jahre Zuchthaus.

Schrein, Karp, Wolf, Schulte und Blank wurden freigesprochen.

Der Vermerk über den Schluss der Sitzung geht folgende Beurkundung voraus: "Die Angeklagten werden gemäss §§ 76 u. 78 KStVO. belehrt. Die Angeklagten Czack, Schwierdts, Mittelhauser und Müller bitten, ihnen Gelegenheit zur Fortbewahrung zu geben. Die Sitzung wurde hierauf geschlossen.

Das Protokoll ist von Dr. Berns und Gebel unterzeichnet. -Bl. 6 und Bl. 7 der Blattsammlung enthalten das vollständige Urteil mit 1 1/2 Seiten Begründung. Die Gründe sind unterzeichnet Dr. Berns, 6. Mai 1945

Bl. 8 d. Blattsammlung enthält eine Verfügung des Gerichtsherrn und Führers der "Minenschiffe" vom 5. Mai 1945. Sie lautet: 1. Ich bestätige das Standgerichtsurteil gegen Glasmacher und Genossen. 2. die Todesurteile sind sofort zu vollstrecken.

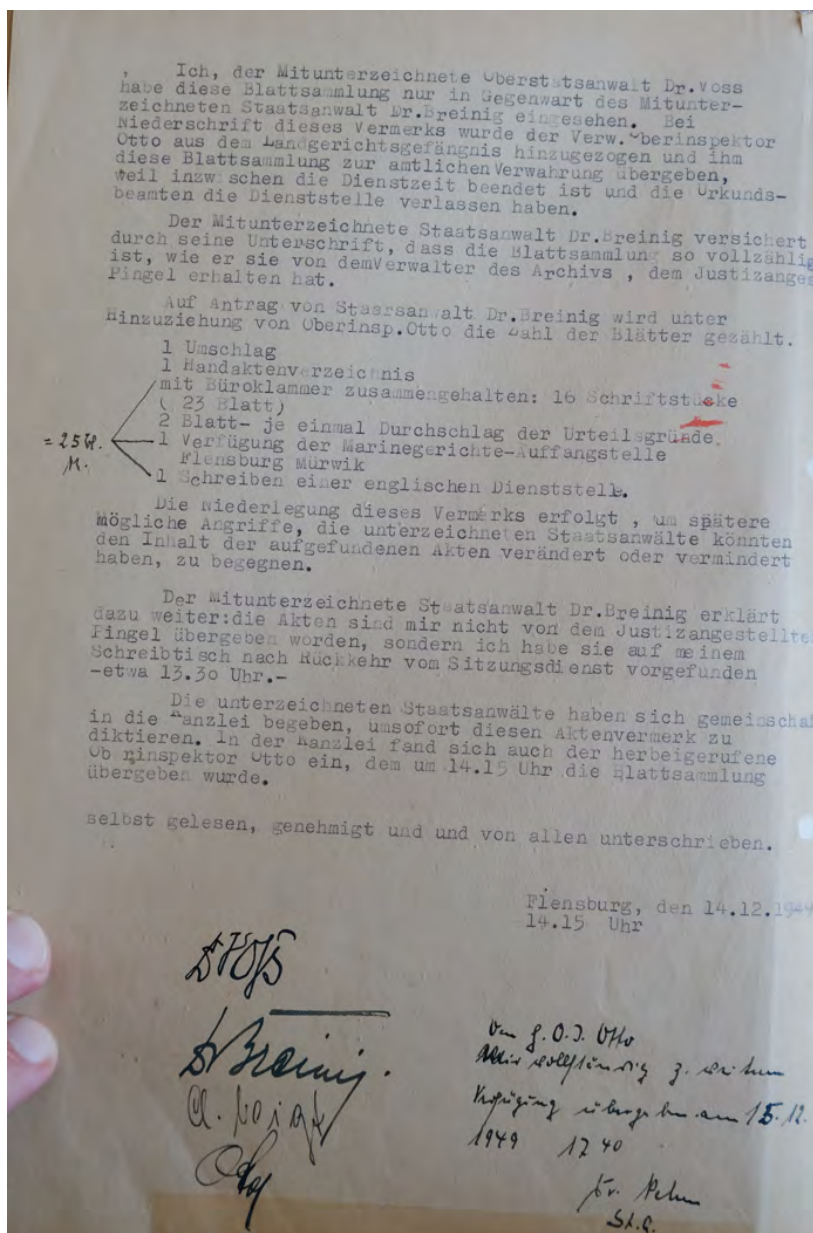
Die Verfügung ist unterschrieben: P a h l, Kap.z. See und gegengezeichnet von " Dr. B. / 5."

Auf der gleichen Verfügung befindet sich folgende Urkunde: "Die Todesurteile wurden am 5. Mai 1945 um 23.35 Uhr durch mich schiessen vollstreckt. unterzeichnet von Dr. Berns als Marineoberstabsrichter und Gebel als Marinejustizoberinspektor und Urkundsbeamter der Geschäftsstelle.

Der Blattsammlung liegen militärische Meldungen über die Meuterei bei.

<sup>30</sup> Vgl. ebenda, pag. 30.





Aktenvermerk Voß / Breinig e. a. 14.12.1949 BA Freiburg, Pers 15 / 174105, pag. 30

Dieser anlasslose Vermerk wirft mehr Fragen auf, als er beantwortet. Akteneinsicht und Verfassen des zweiseitigen Vermerks sollen zwischen 13.40 und 14.15 stattgefunden haben; schon das kaum vorstellbar bei dem Umfang der Verarbeitung. Der Mitunterzeichner, Verwaltungsoberinspektor Otto, war laut Aktenvermerk erst am Ende hinzugezogen worden. Und Staatsanwalt Breinig hält schriftlich fest, dass er die Akte eben nicht direkt aus der Registratur erhalten, sondern diese eine ungewisse Zeit lang ungesichert auf seinem Schreibtisch gelegen habe, bevor er sie vorfand und dann mit Voß sichtete. Penibilität oder Absicherung?<sup>31</sup> – Lassen sich diese Auffälligkeiten und Ungereimtheiten durch einen Kontext aufklären?

Breinig war selbst ein ehemaliger Marinekriegsgerichtsrat und unter anderem Vertreter der Anklage im Verfahren gegen Oberleutnant zur See Oskar Pusch gewesen, das mit dessen

<sup>31</sup> Vgl. die Notiz von Breinig auf der Anfrage des Oberstaatsanwalts aus Karlsruhe vom 23.11.1949, die Breinig ebenfalls am 14.12.1949 vornimmt. BA Freiburg, Pers 15 / 174105, pag. 28.

Hinrichtung endete, nach Kriegsende auf Basis einer Strafanzeige gegen alle damaligen Gerichtsangehörigen mehrjährige Ermittlungen auslöste und am Landgericht Kiel 1949 sowie 1950 in Verfahren gegen den ehemaligen Marinerichter Hagemann wegen Verbrechens gegen die Menschlichkeit führte – mit skandalösen Freisprüchen – und heute als ein Symbol der menschenverachtenden Marinekriegsgerichtsbarkeit im Zweiten Weltkrieg gilt.<sup>32</sup> – Breinig war also Fachmann und war am Jahresende potenziell durch das Kieler Revisionsverfahren gefährdet...

Die Situation von Voß am Jahresende 1949 wird im Folgenden genauer beleuchtet.

Zugespitzt formuliert leiteten uns in der sich anschließenden vertieften Recherche folgende Fragen:

- Wie erklärt sich die dienstlich unbegründete Akteneinsicht am 14. Dezember 1949?
- Hat Adolf Voß möglicherweise doch am 5. Mai 1945 am Bordverfahren auf M 612 mitgewirkt, folglich 1949 etwas zu befürchten?

## VI. Referenzfall Kommodore Petersen und die Buéa im Mai 1945

Als Referenzfall zum Standgerichtsverfahren des M 612 haben Viele, darunter fraglos auch Oberstaatsanwalt Adolf Voß, in den Jahren 1948 und 1949 das Verfahren gegen Ex-Kommodore Petersen und andere in Hamburg beobachtet. Das erste Urteil erschien bereits 1948 in Hamburg in einer kommentierten Broschüre und wurde Anfang 1949 auch im „Zentral-Justizblatt“ (Nr. 2/49) publiziert.<sup>33</sup>

Zum Gegenstand: Am 6. Mai 1945, am Tag nach Inkrafttreten der Teilkapitulation im Nordraum, hatten vier Marinesoldaten ihre Einheit im dänischen Svendborg verlassen, um sich nach Hause zu begeben. Von Dänen aufgehalten und zurück nach Svendborg verbracht, hatte die Kriegsmarine sie wegen Fahnenflucht an Bord der Buéa inhaftiert und am 8. Mai 1945 – um 23.00 Uhr trat die am 7. Mai unterzeichnete bedingungslose Kapitulation in Kraft – vor ein Kriegsgericht gestellt und zum Tode verurteilt, schließlich am 10. Mai 1945, also nach Kriegsende, hingerichtet.<sup>34</sup>

Erstinstanzlich wurde 1948 gegen die Angehörigen dieses Kriegsgerichts und den Gerichtsherrn Ex-Kommodore Rudolf Petersen, in dessen Namen es gehandelt und der die Vollstreckung angeordnet hatte, verhandelt. Das Schwurgericht Hamburg verurteilte zwei Angeklagte wegen „Verbrechens gegen die Menschlichkeit“ nach Kontrollratsgesetz Nr. 10, Artikel II 1c und 2, zu je zwei Jahren Haft, die restlichen Angeklagten wurden freigesprochen.

<sup>32</sup> Vgl. Walle, Heinrich: Die Tragödie des Oberleutnants zur See Oskar Kusch, Stuttgart 1995, passim; Bade, Claudia: „Als Hüter wahrer Disziplin ...“ Netzwerke ehemaliger Wehrmachtjuristen und ihre Geschichtspolitik, in: Wette, Wolfram/Perels, Joachim: „Mit reinem Gewissen“: Wehrmachtrichter in der Bundesrepublik und ihre Opfer, Berlin 2011, S. 124-139, insbesondere S. 130ff.

<sup>33</sup> Vgl. Pardo, Herbert/Schiffner, Siegfried: Der Fall Petersen vor dem Schwurgericht in Hamburg. Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Hamburg 1948; LAK 309 1983 90\_33 Teil 1, pag. 1 (Westerburg an Oberstaatsanwalt 1.3.1949).

<sup>34</sup> Vgl. Zum Fall und auch zum Folgenden Paul: Erschießungen.

Das Urteil vom 4. Juni 1948 differenziert ausdrücklich zwischen einer Bewertung des Kriegsgerichtsurteils und der „Anordnung der Vollstreckung dieses Urteils“.<sup>35</sup> Das Gericht vertrat die Auffassung, dass am Tag der Kriegsgerichtsverhandlung, dem 8. Mai 1945, trotz der seit 5. Mai wirksamen Teilkapitulation und der unterzeichneten, am späten Abend in Kraft tretenden Gesamtkapitulation „die Gerichtshoheit ... noch in vollem Umfange bestanden hat“, zudem das Kriegsgerichtsverfahren „ordnungsgemäß entsprechend den damals geltenden Strafverfahrensbestimmungen durchgeführt worden“ sei, weshalb das „gefällte Urteil als gültiger Richterspruch anzusehen“<sup>36</sup> – und dafür niemand zur Rechenschaft zu ziehen wäre. Anders aber sei die Urteilsbestätigung zu bewerten: Gerichtsherr Petersen durfte, so das Schwurgericht, nicht allein „zur Aufrechterhaltung der Disziplin den Tod von drei Soldaten anordnen, die den Tod nicht verdient hatten“, denn ihre Tat habe „unter den damaligen Umständen nicht mehr die härteste Sühne“ gerechtfertigt.<sup>37</sup> Petersen habe sich damals einen ganzen Tag lang beraten mit den Offizieren seines Stabes und den Gerichtsangehörigen: Er selbst sei nicht zu verurteilen, sondern hätte „lediglich aus menschlicher Unzulänglichkeit gefehlt“, als er auf Basis der Ratschläge die Vollstreckungen anordnete.<sup>38</sup> Anders sei das bei den Angeklagten Ex-Stabsrichter Holzwig und Kapitänleutnant Sander zu bewerten, die als Angehörige des Kriegsgerichts in den Beratungen nach der Urteilsfindung auf die Vollstreckung gedrängt hatten und – anders als im Verfahren selbst – durch das in der deutschen Rechtstradition bedeutungsvolle „Richterprivileg“ nicht geschützt wären, weil sie nunmehr als Offiziere ratend auch humanitäre Aspekte und die Gesamtlage im Mai 1945 hätten berücksichtigen müssen.<sup>39</sup> – Eine markante Argumentation, die informelle Rollen und Beratungen mit hoher Verantwortung erkannte.

Nach einem Revisionsantrag der Staatsanwaltschaft hob der Oberste Gerichtshof der Britischen Zone in Köln das Urteil wegen seiner Milde und der Würdigung des Kriegsgerichtsverfahrens als nicht rechtens auf.<sup>40</sup> Das zweitinstanzliche Urteil<sup>41</sup> des Schwurgerichts vom 4. August 1949 brachte wie erwartet eine Verschärfung: Nun wurden fünf der Angeklagten wegen „Verbrechens gegen die Menschlichkeit nach Art. II 1c des Kontrollratsgesetzes 10“ verurteilt. Die Strafen variierten zwischen ein und fünf Jahren Haft. In ihrem Handeln habe im Mai 1945 ein „Missverhältnis zwischen Schuld und Strafe“ bestanden, die „Verhängung von Todesurteilen als Abschreckungsstrafe“ sei nicht zu rechtfertigen, der „Zusammenhang mit der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft“ erwiesen, auch hätten sie als Akteure der Wehrmachtsjustiz über hinreichende Handlungsspielräume für mehr Milde und Angemessenheit verfügt.<sup>42</sup> Und, der Urteilsbegründung einen Absatz wert, nach § 83 Absatz 2 der Kriegsstrafverfahrensordnung, wäre es zwingend gewesen, bei Todesurteilen vor der Bestätigung durch den Gerichtsherrn ein schriftliches Rechtsgutachten eines „richterlichen Militärjustizbeamten oder, in

<sup>35</sup> Pardo/Schiffner: Fall Petersen, S. 20.

<sup>36</sup> Ebenda, S. 21f.

<sup>37</sup> Ebenda, S. 25f.

<sup>38</sup> Ebenda, S. 28.

<sup>39</sup> Vgl. ebenda, S. 28-31.

<sup>40</sup> Dokumentiert in: Rüter, Adelheid L./Rüter, C. F. (Bearb.): Justiz und NS-Verbrechen. Sammlung deutscher Strafurteile wegen nationalsozialistischer Tötungsverbrechen 1945 – 1966, Band V, Amsterdam 1970, S. 257-265.

<sup>41</sup> Dokumentiert in: ebenda, S. 190-256.

<sup>42</sup> Ebenda, S. 234, 237. Gesamtwürdigung vgl. ebenda, S. 231-255.

Ermangelung eines solchen, eines zum Richteramt befähigten Beamten oder Offiziers“ einzuholen, der nicht Teil des Gerichts war.<sup>43</sup> Auch wenn § 1 der KSVO Ausnahmen kannte, bildete dies die Norm. – Zumindest mündlich also wäre in solchen Situationen ein Offizier zu befragen, der die Befähigung zum Richteramt aufweist und selbst nicht am kriegsgerichtlichen Verfahren beteiligt war.

Der weitere Verlauf ist in unserem Kontext nicht mehr relevant, weil er das Agieren von Adolf Voß nicht mehr tangierte: Die Revision der Verurteilten führte zum Bundesgerichtshof, der am 10. Mai 1952 das Urteil aufhob mit der für lange Jahre höchstes Recht setzenden Begründung, das Kriegsgericht habe im Mai 1945 formal im Rahmen ehemaligen Rechts korrekt gehandelt, mithin sei das damalige Urteil juristisch nicht zu beanstanden.<sup>44</sup> Schließlich endete alles vor dem Landgericht Hamburg am 27. Februar 1953 mit Freisprüchen.<sup>45</sup>

Interessierte Beobachter des Hamburger Referenzverfahrens mussten im Herbst 1949 jedenfalls annehmen, dass bei vergleichbaren Ermittlungen

- möglicherweise juristisch zwischen formellen Rollen an einem Kriegsgericht und der verfahrensrechtlich vorgesehenen Beratung des Gerichtsherrn unterschieden würde und die letztgenannte Tätigkeit jedenfalls nicht durch das Richterprivileg geschützt war und

- Todesurteile in der Kriegsschlussphase schnell den Kriterien von Verbrechen gegen die Menschlichkeit genügen konnten, vor allem nicht überwiegend mit der Aufrechterhaltung der Disziplin – als Gegenstück zum November 1918, dem Marinetrauma von Revolte und Revolution – begründet werden durften.

Kurzum: Ehemalige Akteure in drakonischen Kriegsgerichtsverfahren an der Wende von Krieg zur Kapitulation und – so paradox es bis zum ersten Hamburger Urteil scheinen mochte – insbesondere auch (informelle) juristische Berater der Gerichtsherren durften sich 1949 sehr ernsthaft von potenziellen strafrechtlichen Konsequenzen bedroht fühlen.

## VII. Adolf Voß gerät unter Druck

Oberstaatsanwalt Adolf Voß war seit März 1943 beim Minenschiffsverband als Schiffs- und Verbands-Verwaltungsoffizier tätig, ab 1. März 1944 als Korvettenkapitän (V) und als ständiger Vertreter des Chefs der Minenschiffe in Sønderborg stationiert.<sup>46</sup> Sein „unmittelbarer Dienstvorgesetzter“ war Kapitän zur See Hugo Pahl, Führer der Minenschiffe und Gerichtsherr, ein Nichtjurist, nach 1945 Unternehmer, nämlich Eigentümer der Heßler-Kalkwerke in Wiesloch bei Heidelberg.<sup>47</sup> Beide kannten sich seit 1922; sie schätzten einander, was sie in ihren Aussagen im Ermittlungsverfahren ab 1949 ausdrücklich

<sup>43</sup> Rüter/Rüter (Bearb.): Justiz, Band V, S. 227.

<sup>44</sup> Dokumentiert in: Rüter, Adelheid L./Rüter, C. F. (Bearb.): Justiz und NS-Verbrechen. Sammlung deutscher Strafurteile wegen nationalsozialistischer Tötungsverbrechen 1945 – 1966, Band X, Amsterdam 1973, S. 504-511.

<sup>45</sup> Dokumentiert in: ebenda, S. 446-503.

<sup>46</sup> Voß, Adolf, LASH Abt. 460/Nr. 4094, pag. 4; BA Freiburg, Voß, Adolf, PERS 17/SPO-V/16 (25.10.1899) pag. 18-20.

<sup>47</sup> Voß, Adolf, LASH Abt. 460/Nr. 4094, pag. 4; vgl. Voß, Adolf, MfS HA IX/11 AK 5056/79, pag. 9f.

unterstrichen.<sup>48</sup> Voß, der nicht zum formell bestellten, ständig eingerichteten Kriegsgericht des Chefs der Minenschiffe zählte, war gleichwohl als Oberstaatsanwalt ein selbstverständlicher und stets gesuchter juristischer Ratgeber und auch real agierender Vertreter von Pahl.<sup>49</sup> – Da Pahl am 5. Mai 1945 ein äußerst drakonisches Bordgerichtsurteil mit elf Todesurteilen bestätigt und sofort exekutieren lassen hatte, durfte der an diesem Tag vor Ort tätig gewesene und zumindest partiell beteiligte Voß seit Sommer 1948 jedenfalls intensive und potenziell gefährliche Nachfragen befürchten!

Zu Recht, wie sich schnell zeigte: Am 23. November 1949 sandte Oberstaatsanwalt Stallmann des Landgerichts in Heidelberg ein Ersuchen an die Staatsanwaltschaft Flensburg – deren Leiter zu diesem Zeitpunkt Oberstaatsanwalt Adolf Voß ist: Man möge zuständigkeitshalber bitte feststellen, ob die kriegsgerichtlichen Akten des Verfahrens gegen Glasmacher und eine Reihe weiterer genannter, am 5. Mai 1945 Hingerichteter des in groben Zügen geschilderten Vorgangs in Sønderborg überliefert und auffindbar seien.<sup>50</sup>

Dieses Ersuchen besaß bereits einen monatelangen Vorlauf: Als Reaktion auf die Publikation des ersten Urteils im Verfahren gegen Petersen e. a. im Zentral-Justizblatt hatte der in Arnsberg tätige Staatsanwalt Hans Westerburg am 1. März 1949 in einem Brief an den Oberstaatsanwalt in Hamburg darauf hingewiesen, dass nach Aufhebung des Urteils in die neu aufzunehmenden Ermittlungen auch „die Erschießung von 11 Mitgliedern der Besatzung des Minensuchboots M 607 in der Nähe von Sønderborg in der Nacht zum 5.5.1945“ einbezogen werden sollte. Er selbst sei als – nicht an der Meuterei beteiligter – Funkgefreiter an Bord gewesen und nehme an, dass Petersen seinerzeit auch dieses Urteil bestätigt habe.<sup>51</sup> Er irrte im Namen des Schiffes, auch in der Datierung, konnte aber in seinen Zeugenvernehmungen am 8. März in Arnsberg und am 12. März in Hamburg weitere und wichtige Einzelheiten nennen.<sup>52</sup> Vernehmungen von benannten Zeugen ergaben verdichtete Hinweise auf den Ablauf der Meuterei von circa 20 der 90 Mannschaftsangehörigen sowie auf den Schiffskommandanten, Kropp, der nach der Einigung auf Umkehr und der schnellen und freiwilligen Rückgabe der Kommandogewalt an ihn ausgeführt habe „Schwamm drüber“.<sup>53</sup>

Zugleich aber wurden in Zeugenaussagen Kenntnisse bestritten, falsche Fährten gelegt, auch wurde teilweise massiv gelogen. So führte der Zeuge Adolf Holzweg, ehemals Marinestabsrichter (und einer der verurteilten Akteure im Verfahren Petersen!) sowie am 5. Mai 1945 an Bord der „Herrmann Wissmann“ in Sønderborg, aus, Meuterei und Hinrichtungen seien damals „so aufsehenerregend“ gewesen, dass man im Hafen allgemein darüber gesprochen habe. Er könne jedoch nicht sagen, „von welchem Gericht die Meuterer dieses Minensuchbootes abgeurteilt wurden“, jedenfalls habe der noch verdächtige Petersen das Urteil gewiss nicht bestätigt, denn dann hätte er ihn mit Gewissheit „zu Rate gezogen“.<sup>54</sup> – Der sich so klar erinnernde Zeuge „vergaß“ seine eigene Rolle im Geschehen:

<sup>48</sup> Vgl. LAK 309 1983 90\_34 Teil 1, pag. 157f. (Richterliche Zeugenvernehmung Voß am 9.1.1950), pag. 145f. (Vernehmung Pahl am 17.11.1949).

<sup>49</sup> Vgl. ebenda, pag. 145f. (Vernehmung Pahl am 17.11.1949); pag. 170ff. (Zeugenaussage Röder am 23.2.1950).

<sup>50</sup> Vgl. ebenda, pag. 147 (Oberstaatsanwalt an Staatsanwaltschaft Heidelberg am 23.11.1949).

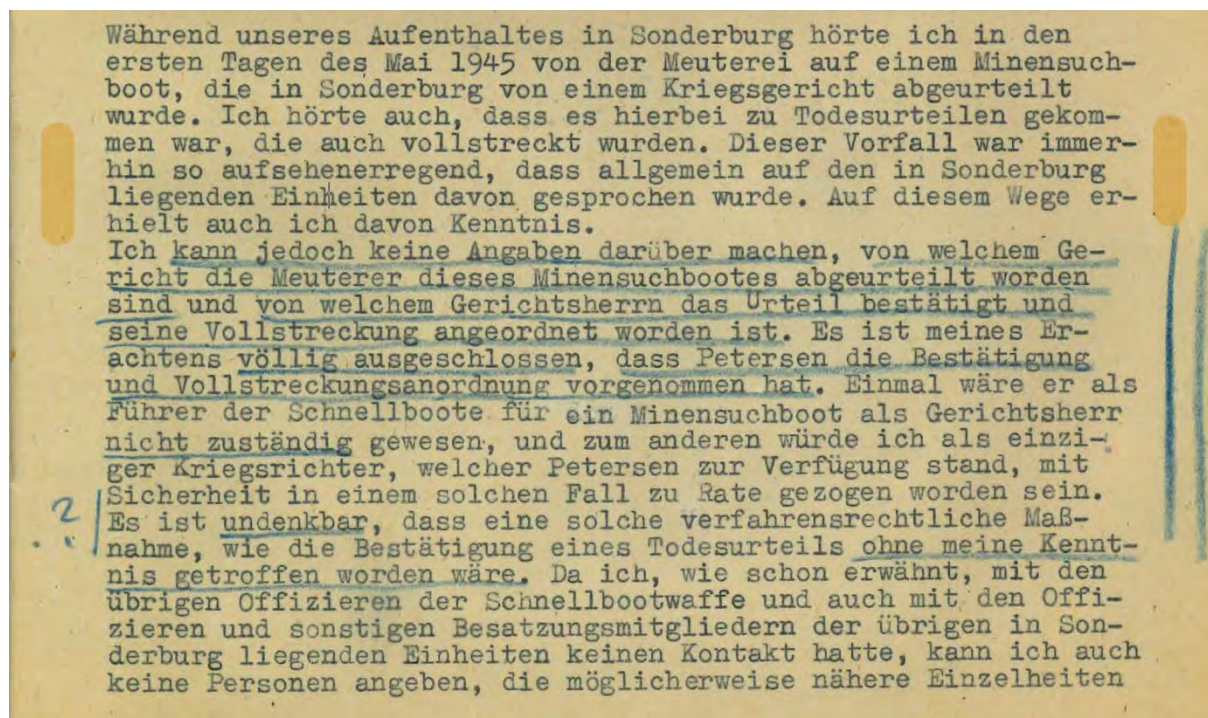
<sup>51</sup> LAK 309 1983 90\_33 Teil 1, pag. 1 (Westerburg an Oberstaatsanwalt Hamburg 1.3.1949).

<sup>52</sup> Vgl. ebenda, pag. 4ff. (Zeugenaussage Westerburg in Arnsberg am 8.3.1949); pag. 7f. (Zeugenaussage Westerburg in Hamburg am 12.3.1949).

<sup>53</sup> Ebenda, pag. 30 (Zeugenaussage Dold in Villingen am 6.4.1949); vgl. pag. 13-49.

<sup>54</sup> Ebenda, pag. 41 (Zeugenvernehmung Holzweg am 26.4.1949 in Hamburg).

Er persönlich war ausweislich der überlieferten Akte Ankläger des Standgerichts gewesen und hatte die Todesurteile gefordert! – Er hoffte wohl, die Akten blieben verschollen...



Ausschnitt Aussage Holzwig 26.4.1949

Die Befragten sahen sich einer teilweise hilflos, aber fleißig suchenden Hamburger Staatsanwaltschaft gegenüber, die einige Wochen brauchte, um den korrekten Namen des Minensuchbootes M 612 zu ermitteln. Gleichwohl gelang es dem Ermittler Oberstaatsanwalt Koch, Schritt für Schritt die realen und zeitlichen Abläufe von kurzer Meuterei am frühen Morgen des 5. Mai 1945, der „Einigung“ mit dem Kommandanten, des auffälligen Ansteuerns von Sønderborg, des Aufbringens, der ersten Ermittlungen an Bord und der Umkehr des Kommandanten, der Standgerichtsverhandlung zwischen 18.00 und 21.00 Uhr, der Bestätigung der Urteils gegen 23.00 Uhr und der Exekutionen ab 23.30 Uhr zu erkennen. Am 29. Mai 1949 fand die erste Vernehmung des ehemaligen Schiffskommandanten Dietrich Kropp statt. Neben nachvollziehbaren Schutzbehauptungen und hilfreichen Erinnerungslücken bestätigte er die Vorgänge, soweit sie ohnehin feststanden. Er konnte sich aber angeblich an keinen Namen der Angehörigen des Kriegsgerichts erinnern, auch nicht an den Gerichtsherrn, der die Bestätigung vornahm; lediglich daran, dass es wohl der Führer der Minenschiffe war als erreichbarer örtlicher Gerichtsherr. Er wisse jedenfalls genau, dass es Petersen nicht gewesen sei. Der vernehmende Kripobeamte notierte auf dem Protokoll: „Ich habe den Eindruck, als wüßte er den Namen des Gerichtsherrn, der das Urteil bestätigte und will diesen nicht nennen.“<sup>55</sup>

Im Juni verdichteten sich die Hinweise darauf, dass nicht Petersen, sondern der Chef der Minenschiffe, Kapitän Hugo Pahl, der älteste Seeoffizier vor Ort als Gerichtsherr agiert hatte, da das Kriegsgericht der Minensuchboote als nicht erreichbar galt. Damit war 1949 die Hamburger Ermittlungsbehörde nicht mehr zuständig, Hamburg war weder Tatort noch

<sup>55</sup> LAK 309 1983 90\_33 Teil 2, pag. 80ff., Zitat pag. 82 (Zeugenvernehmung Kropp am 29.5.1949 in Wilhelmshaven).

Wohnort des Beschuldigten. Schließlich landete das Ermittlungsverfahren nach Irrwegen und abgelehnten Übernahmen im Oktober 1949 in Heidelberg, weil Hugo Pahl, jetzt als Zementunternehmer tätig, im benachbarten Wiesloch lebte.<sup>56</sup>

Am 17. November 1949 wird Korvetten-Kapitän a.D. Hugo Pahl in Heidelberg staatsanwaltschaftlich vernommen.<sup>57</sup> Er kann sich nur ungefähr an Akteure und die Einleitung des Verfahrens erinnern und macht unkorrekte Angaben zu den Zeitabläufen am besagten 5. Mai 1945. Überhaupt erscheint seine Erinnerung unsicher, sobald es um Konkretes geht. Aber er berichtet arglos von Besprechungen mit dem Gerichtsvorsitzenden vor und nach der Verhandlung: Er habe schon vor dem Verfahren Todesurteile ins Gespräch gebracht, denn eine derartige Meuterei mit Festsetzung des Kapitäns werde „bei der Marine als das grösste und schimpflichste Verbrechen angesehen“. Es sei darauf angekommen, „Vorgänge, wie sie 1918 bei der Marine zutage getreten waren, von Anfang an mit schärfsten Mitteln zu verhindern.“ Er habe in seinen Besprechungen mit Offizieren „Milderungsgründe“ erwogen, aber die Bestätigung des Urteils als „Notwendigkeit“ erachtet.<sup>58</sup>

Die Vernehmung wurde am 21. November 1949 fortgesetzt. Das ganze Verfahren sei auf jeden Fall vor der Teilkapitulation im Nordraum abgeschlossen worden, führte Pahl aus, und sollten die Gerichtsakten, wie es scheine, vernichtet worden sein, so habe es sich um „eine durchaus verständliche Massnahme“ gehandelt. Jetzt könne er sich an den Namen des Richters in seinem ständigen Kriegsgericht erinnern, er heiße Berndt und sei damals alt und unerfahren gewesen. Die Adresse könne gewiss sein damaliger „ständiger Stellvertreter auf der Dienststelle, Korvettenkapitän Adolf Voß, Flensburg, Südergraben“ liefern. Und: „Voss war übrigens bei diesen ganzen Vorgängen zugegen, kennt die ganze Sache und wird als Hauptzeuge darüber infrage kommen.“<sup>59</sup>

den Namen.  
Weiter wird mein ständiger Stellvertreter auf der Dienststelle, Korvettenkapitän Adolf V o s s, Flensburg, Südergraben, dessen Adresse angeben können. Voss war übrigens bei diesen ganzen Vorgängen zugegen, kennt die ganze Sache und wird als Hauptzeuge darüber infrage kommen.

Vernehmung Hugo Pahl am 17.11.1949 in Heidelberg, LAK 309 1983 90\_34 Teil 1, pag. 145

Damit war Adolf Voß in das Verfahren eingeführt. Wie Voß sechs Wochen später in seiner richterlichen Vernehmung mitteilen würde, hatte Pahl sich zwischen diesen beiden Vernehmungen am 17. und 21. November 1949 von Heidelberg auf den weiten – und 1949 fraglos beschwerlichen – Weg nach Flensburg gemacht und ihn aufgesucht: „Die Ehrlichkeit gebietet, dass ich diesem Protokoll hinzufüge, dass Pahl mich nach seiner Vernehmung durch die Staatsanwaltschaft in Heidelberg am 19. November besucht hat. Pahl erzählte mir von dem Inhalt seiner Vernehmung. Er wollte den Fall mit mir besprechen und durch mich

<sup>56</sup> Vgl. LAK 309 1983 90\_33 Teil 3, pag. 130 (OSTA Koch am 18.10.1949 an Herrn Oberstaatsanwalt in Heidelberg).

<sup>57</sup> Vgl. LAK 309 1983 90\_34 Teil 1, pag. 142-146 (Vernehmung Hugo Pahl am 17.11.1949 in Heidelberg).

<sup>58</sup> Ebenda, pag. 144f.

<sup>59</sup> Ebenda, pag. 145.

sein Gedächtnis auffrischen lassen.“ Pahl habe irrtümlich erinnert, dass Voß entweder Ankläger oder Exekutionsleiter gewesen wäre. Er habe ihn an Rechtsanwalt Roland Buck in Hamburg vermittelt, der als ehemaliger Marineoberstabsrichter sachkundigen Rat geben könne.<sup>60</sup> – In Erinnerung zu rufen ist, dass Pahl zwei Tage nach der gemeinsam mit Voß vollzogenen Auffrischung seines Gedächtnisses betonte, dieser sei bei „diesen ganzen Vorgängen“ anwesend gewesen...

urlaubt.  
Die Ehrlichkeit gebietet, dass ich diesem Protokoll hinzufüge, dass Pahl mich nach seiner Vernehmung durch die Staatsanwaltschaft in Heidelberg am 19. November 1949 besucht hat. Pahl erzählte mir von dem Inhalt seiner Vernehmung. Er wollte den Pahl mit mir besprechen und durch mich sein Gedächtnis auffrischen lassen. Pahl war der Meinung, dass ich in dieser Sache die Anklage vertreten hätte oder dass ich Leiter der Exekution gewesen sei. Pahl ist am Sonntag, den 20.11.1949, nach Hamburg gefahren. Er wollte dort den Rechtsanwalt Roland Buck aufsuchen, der am Jungfernstieg mit Rechtsanwalt Behrens zusammen seine Praxis führt. Buck war früher aktiver Marineoberstabsrichter und zeitweilig auch Richter des Pdmisch. Durch Buck wollte Pahl sich beraten lassen.

Vernehmung von Adolf Voß am 9.1.1950 in Flensburg, LAK 309 1983 90\_34 Teil 1, pag. 158

Wie oben bereits erwähnt, schrieb der Heidelberger Ermittler nach Pahls Aussage am 23. November 1949 an die Staatsanwaltschaft Flensburg und bat darum, zu überprüfen, ob die Akten der standgerichtlichen Verhandlung an Bord der M 612 überliefert und auffindbar seien. – Dass man sie seinerzeit nicht, wie Pahl meinte, vernichtet, sondern nach Flensburg geschafft hatte, wies bereits eine Zeugenaussage aus dem Juni 1949 aus.<sup>61</sup>

Obwohl der Adressat dieser Anfrage, der Leiter der Flensburger Staatsanwaltschaft Voß, bereits durch den Besuch von Pahl „vorgewarnt“ war, passierte über Wochen zunächst nichts.

Inzwischen gingen in Heidelberg weitere Hinweise auf Adolf Voß ein. Am 6. Dezember 1949 vernahm die Kriminalpolizei in Gießen den Apotheker Hans Mettenheimer. Dieser hatte am 5. Mai 1945 als Beisitzer des Bordgerichts fungiert und bereits an den vorbereitenden Beratungen mit Gerichtsherr Pahl teilgenommen. Möglicherweise, so führte er jetzt aus, war Adolf Voß seinerzeit der Ankläger, weil er als Staatsanwalt die notwendige Kompetenz besessen habe. Jedenfalls legte er sich fest: „Korvetten-Kapitän Voss war irgendwie an den Verhandlungen und an der Sache beteiligt.“<sup>62</sup>

dass allgemein die Meuterei als Grund angesehen wurde.  
48. Inwieweit war der Korvetten-Kapitän Voss an den Verhandlungen und an der Sache beteiligt: Korvetten-Kapitän Voss war irgendwie an den Verhandlungen und an der Sache beteiligt. Ich verweise hier auf die Frage 5, ohne aber dies mit aller Bestimmtheit behaupten zu wollen.  
49. Kennen sie die Adresse des Gerichtsbekretärs Gebel: Nein.

Vernehmung Mettenheimer am 6.12.1949 in Gießen, LAK 309 1983 90\_34 Teil 1, pag. 154

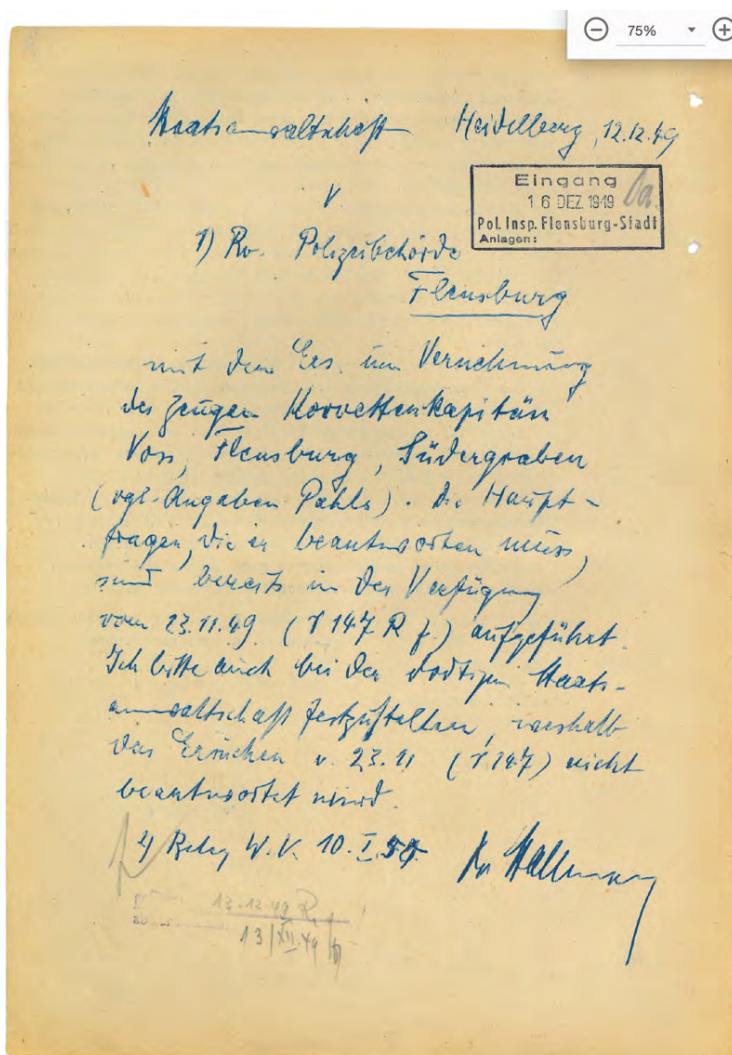
<sup>60</sup> LAK 309 1983 90\_34 Teil 1, pag. 158 (Richterliche Vernehmung von Adolf Voß am 9.1.1950 in Flensburg).

<sup>61</sup> Vgl. LAK 309 1983 90\_33 Teil 3, pag. 122f. (Aussage Ahrens am 21.6.1949 in Itzehoe).

<sup>62</sup> LAK 309 1983 90\_34 Teil 1, pag. 154; vgl. ebenda, pag. 149-155 (Vernehmung Mettenheimer am 6.12.1949 in Gießen).



Am 12. Dezember 1949 wandte sich Heidelbergs Oberstaatsanwalt an die Kriminalpolizei in Flensburg mit der Bitte um eine Vernehmung von Ex-Korvetten-Kapitän Adolf Voß – dessen Tätigkeit bei der Staatsanwaltschaft ihm ja noch nicht bekannt war und sein konnte. Die Hauptfragen seien bereits in der „Verfügung vom 23.11.49“ enthalten. Er bitte zudem darum, bei der Flensburger Staatsanwaltschaft „festzustellen, weshalb das Ersuchen v. 23.11. nicht beantwortet wird.“<sup>63</sup>



Oberstaatsanwalt Heidelberg am 12.12.1949 an Kripo Flensburg, LAK 309 1983 90\_34 Teil 1, o. P. (pag. 155 / 156)

Die Polizeiinspektion Flensburg traut sich nicht zu handeln, weil der Gesuchte amtierender Oberstaatsanwalt ist. Sie wendet sich an die Polizeigruppe Schleswig-Holstein Nord in Schleswig, die wiederum die Lage mit dem Generalstaatsanwalt erörtert, um schließlich eine Übertragung der Vernehmung an den Amtsgerichtsdirektor Thiessen in Flensburg vorzunehmen.<sup>64</sup>

<sup>63</sup> LAK 309 1983 90\_34 Teil 1, o. P. zwischen pag. 155 und pag. 156 (Oberstaatsanwalt Heidelberg am 12.12.1949 an Kripo Flensburg, Eingangsstempel 16.12.1949).

<sup>64</sup> Vgl. ebenda, pag. 156 (Polizeigruppe Schleswig-Holstein Nord an Amtsgericht Flensburg am 29.12.1949).

Parallel zu diesen Vorgängen wurde in Flensburg, wie oben geschildert, die unvollständige kriegsgerichtliche Verfahrensakte aufgefunden, am 14. Dezember 1949 von den Staatsanwälten Voß und Breinig ohne Anlass eingehend studiert, im dort angehängten Vermerk zusammengefasst und am 21. Dezember 1949 nach Heidelberg übersandt.<sup>65</sup> Angeblich sei die Suche komplex und zeitaufwändig gewesen, führte die Flensburger Staatsanwaltschaft aus, weil die örtliche Registratur nach damaligen Angeklagten sortiere – dass im Begehren aus Heidelberg einige Namen der Verurteilten benannt worden waren, unterschlug man elegant.<sup>66</sup>

Als Anlass für die auffällige Akteneinsicht könnte man natürlich werten, dass Voß am 23. November 1949 vom Oberstaatsanwalt Stallmann des Landgerichts in Heidelberg die Aufforderung erhalten hatte, nach besagter Akte zu suchen – zwei Tage nachdem Voß am 21. November von Pahl in das Verfahren namentlich eingeführt wurde und weitere zwei Tage, nachdem dieser bei Voß in Flensburg sein Gedächtnis aufgefrischt hatte, was Stallmann alles hat nicht wissen können. Dass er sich also als möglicher Zeuge – oder gar Beschuldigter – mit seiner Funktion als Oberstaatsanwalt in einem Rollenkonflikt befand, musste Voß völlig klar gewesen sein. Dies hätte später – wäre es wirklich zu einem Verfahren gegen ihn gekommen – Fragen aufwerfen können hinsichtlich Vertuschung etc. Man könnte also Voß' Akteneintrag als Absicherung hinsichtlich des Rollenkonfliktes verstehen; andererseits hat er den Konflikt selbst ohne Not verantwortet. Seine Sorge vor Vorwürfen, er könne Teile der Akte entfernt haben (oder entfernt haben lassen), erscheint jedenfalls nicht als völlig unbegründet, sondern als eher nachvollziehbar. Aber: Natürlich hätte Voß die Akte gar nicht einsehen müssen und dürfen; der ganze Vorgang bleibt obskur und Fragen aufwerfend. Klar ist nur, dass Voß unter allen Umständen persönlich in die Akte schauen und sie in Händen halten wollte. Die Tatsache, dass die spätestens ab 14. Dezember 1949 nicht mehr vollständige Akte unbeaufsichtigt ausgerechnet bei Breinig auf dem Schreibtisch lag, regt die Fantasie an.

Wie dem auch sei: Am 9. Januar 1950 fand die richterliche Vernehmung von Oberstaatsanwalt Adolf Voß statt.<sup>67</sup>

Er sei ab Herbst 1944 bis Kriegsende 1945 als „dienstältester Offizier des Stabes“ und Korvettenkapitän (V) Vertreter des Chefs der Minenschiffe Hugo Pahl gewesen. Die Bekanntschaft zu Pahl reichte bis 1922 zurück, über ihn äußerte er nur freundliche und lobende Worte. Zur Situation am 5. Mai 1945 führte er aus, dass am Morgen in Abwesenheit von Pahl zwei Offiziere, darunter der von der Meuterei betroffene Schiffskommandant Kropp, zu ihm in die Dienststelle gekommen wären und Meldung von der inzwischen beendeten Meuterei gemacht hätten. Er könne, so sagte er aus – obwohl er die Verfahrensakte ausweislich seines Vermerks vom 14. Dezember 1949 ja ausgiebig studiert hatte! – sich an Einzelheiten nicht erinnern: „...ich weiss nur, dass ich erheblich empört war über die vorgekommene Disziplinlosigkeit. ... Ich habe daher zunächst veranlasst, dass das Meutererschiff isoliert liegen blieb. Ich habe dann auch veranlasst, dass mein Chef von der Sache Kenntnis erhielt.“<sup>68</sup> – Damit war Voß ausweislich seiner eigenen Aussage ein

<sup>65</sup> Vgl. ebenda, pag. 159; BA Freiburg, BA Pers 15 / 174105.

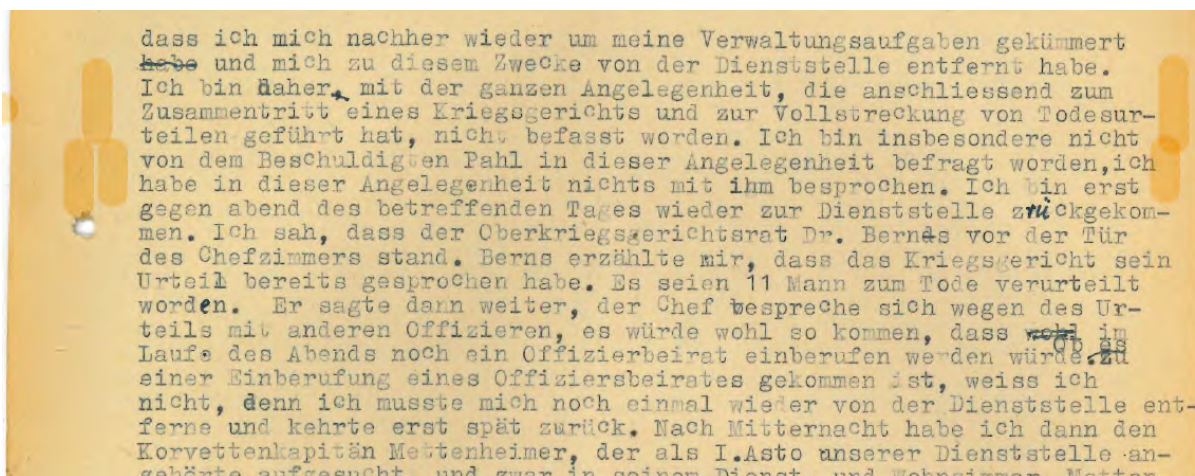
<sup>66</sup> Vgl. LAK 309 1983 90\_34 Teil 1, pag. 158; BA Freiburg, BA Pers 15 / 174105.

<sup>67</sup> Vgl. LAK 309 1983 90\_34 Teil 1, pag. 157f. (Richterliche Zeugenvernehmung Voß am 9.1.1950 in Flensburg).

<sup>68</sup> LAK 309 1983 90\_34 Teil 1, pag. 157.

unmittelbar und konkret Beteiligter an der Sicherstellung und Initiierung des kriegsgerichtlichen Verfahrens.

Wer den Chef informiert habe, ob er selbst oder ein Dritter, das erinnere er nicht mehr. Er sei als Verwaltungsoffizier im Durcheinander der letzten Kriegstage viel im Hafen unterwegs gewesen. So auch an diesem Tag. „Ich bin daher mit der ganzen Angelegenheit, die anschließend zum Zusammentritt eines Kriegsgerichts und zur Vollstreckung von Todesurteilen geführt hat, nicht befasst worden. Ich bin insbesondere nicht von dem Beschuldigten Pahl in dieser Angelegenheit befragt worden, ich habe in dieser Angelegenheit nichts mit ihm besprochen.“<sup>69</sup> – Voß weiß genau um die entscheidende Gefahr für ihn und ihm sind Unsicherheiten der Erinnerung bei Pahl bekannt seit ihrem Zusammentreffen im November 1949.



Vernehmung Voß am 9.1.1950, LAK 309 1983 90\_34 T 1, pag. 158

Voß kann seine damalige Rolle definieren und blumig wie ausufernd die Rahmenbedingungen seiner ihm vom Fall ablenkenden Arbeit schildern: Er berichtet von der Beschlagnahme eines Schiffes, von seinen Bemühungen um Beschaffung von Geschirr, auch vom dänischen Widerstand etc. Nichts davon wurde erfragt, sondern durchweg frei von ihm erzählt, ohne dass es irgendwie zur Klärung der Abläufe am 5. Mai 1945 beigetragen hätte. Er habe am Abend zwar auf dem Flur Andeutungen von Beratungen einer Offiziersrunde wahrgenommen, aber sich wieder entfernt und sich schließlich gewundert, dass die Urteile so schnell, nämlich noch in der Nacht, vollzogen wurden. Genau könne er sich daran erinnern, dass, wie ihm Mettenheimer seinerzeit mitgeteilt habe, „der Chef sich in grossen Gewissensnöten befunden“ habe und sich mit Beisitzer und Richter „sehr lange“ beraten habe.<sup>70</sup> – Die von Voß erinnerten, aber durch eigene Akteneinsicht längst widerlegten, Zeitabläufe erscheinen schief, nebulös: Demnach hätte das Gericht tagsüber getagt, „gegen Abend“ habe man im Stab das Urteil beraten, ohne ihn, er sei darauf nochmal seinen auswärtigen Verwaltungsgeschäften nachgegangen und dann erst sehr spät zurückgekommen. Tatsächlich hatte das Gericht von 18.00 bis 21.00 Uhr getagt und Pahl bis 23.00 Uhr das Urteil bestätigt, das ja seinen Vorgaben im Vorgespräch um die Mittagszeit, Todesurteile vorzusehen, entsprach.

<sup>69</sup> Ebenda, pag. 158.

<sup>70</sup> Ebenda.

tieren.  
 In jenen Tagen erschienen dann eines morgens, als ich mich auf der Dienststelle befand, 2 Offiziere. Der eine stellte sich als der Kommandant eines Minensuchbootes vor und erzählte mir, dass bei ihm an Bord auf See eine Meuterei ausgebrochen sei. Die Mannschaft habe sich geweigert, weiter mitzumachen und habe ihm unter Waffengewalt eingescherrt. Nähere Einzelheiten sind mir nicht mehr erinnerlich, ich weiss nur, dass ich erheblich empört war über die vorgekommene Disziplinlosigkeit. Ich sagte zu dem betreffenden Offizier, so etwas habe uns in dem vollen Hafen gerade noch gefehlt. Pahl war soweit ich erinnere zu dieser Zeit nicht auf der Dienststelle. Ich habe daher zunächst veranlasst, dass das Meutererschiff isoliert liegen blieb. Ich habe dann auch veranlasst, dass mein Chef von der Sache Kenntnis erhielt. Auf welche Weise er nun Kenntnis erhalten hat, weiss ich nicht mehr zu erinnern. Ich weiss nicht, ob ich ihm persönlich Meldung erstattet habe, als er später auf der Dienststelle erschien, oder ob ich veranlasst habe, dass der Kommandant des Minensuchbootes eine Meldung niederlegte. Jedenfalls war es so,

Vernehmung Voß am 9.1.1950, LAK 309 1983 90\_34 Teil 1, pag. 158

Voß drückte in seiner Aussage schließlich zumindest Verständnis und Rechtfertigung, eher sogar ausdrückliche Zustimmung für das drakonische Urteil aus: „In jenen Tagen war die Gefahr einer Zersetzung sehr gross. ... Es musste also sehr darauf geachtet werden, dass die Disziplin erhalten blieb.“ Er persönlich sei zwar von einer unmittelbar bevorstehenden „Einstellung der Feindseligkeiten“ gegenüber den Westalliierten ausgegangen, aber auch von einem fortgesetzten, nunmehr gemeinsamen Feldzug gegen die Sowjetunion. Deshalb, so offenbar seine Logik, war es eine echte Meuterei und keine Verwirrung der letzten Kriegstage. Und schließlich musste noch ein Verurteilter als Zeuge in eigener Sache herhalten, den Voß meinte, noch wortwörtlich zitieren zu können: „Ich bitte meinen Kommandanten und die Besatzung um Verzeihung. Ich sterbe einen gerechten Tod.“<sup>71</sup> Nur am Rande sei vermerkt, dass Voß lediglich jene aktuellen Adressen von ehemaligen (Mit)Akteuren zu benennen wusste, über die die Staatsanwaltschaft Heidelberg bereits verfügte.

Fraglos hat hier ein erfahrener Strafverfolger eine klug angelegte, Gefahren abwehrende, niemanden zusätzlich belastende Aussage in eigener Sache gemacht. Vor allem keine juristische Beratung des Gerichtsherrn vorgenommen, keine nachvollziehbare informelle Rolle als juristisch ausgewiesener Oberstaatsanwalt wahrgenommen zu haben, musste in Anbetracht des (ersten) Urteils im Fall Petersen in Hamburg sein Aussageziel sein. Dagegen erinnerten beide, Ex-Beisitzer Mettenheimer und Ex-Gerichtsherr Pahl, diffus, aber im Kern sicher, dass Voß auf jeden Fall irgendwie an diesem Verfahren beteiligt war. Beide unterstellten ihm sogar irrtümlich eine offizielle Rolle. Das heißt, ihrer im Wesentlichen stabilen Erinnerung nach war Voß beteiligt gewesen, und zwar genau in der gefährlichen Grauzone der Beratung. – Dass er die fortgesetzte Festsetzung von Schiff und Mannschaft auf Reede vor Sønderborg verantwortet hatte und im Übrigen dem damaligen Standgerichtsurteil (immer noch) zustimmte, führte er selbst in seiner Vernehmung aus.

Zwei wichtige Vernehmungen im Februar 1950 brachten weitere Konkretisierungen. Am 8. Februar 1950 sagte der ehemalige Marineoberstabsrichter und Leiter der Verhandlung am 5. Mai 1945, Oberpostrat a.D. Franz Berns, aus.<sup>72</sup> Er sei damals von Pahl beauftragt worden als Richter eines Standgerichts: „Es ist eine Mordschweinerei passiert. ... Es muss sofort ein

<sup>71</sup> Ebenda.

<sup>72</sup> Vgl. ebenda, pag. 163-168 (Vernehmung Berns am 8.2.1950 in Warburg.) Darin auch die folgenden Zitate.

Standgericht stattfinden, sonst geht bei der Marine alles drunter und drüber.“  
Schiffskommandant Kropp sei bei dieser Vorbesprechung anwesend gewesen. Zunächst sei er an Bord der „Wissmann“ gegangen, nochmal „aus irgendeinem Grund“ zu Pahl zurück zitiert worden und habe dann am frühen Abend Kriegsgericht geleitet, das zwei bis drei Stunden tagte. „Irgendwelche Entschuldigungsgründe haben die Verurteilten nicht vorgebracht.“ Danach, circa 22.00 Uhr abends wäre er bei Pahl gewesen, allein oder mit weiteren Personen, wisse er nicht mehr. Er habe „etwa ¼ Stunde“ Vortrag gehalten. „Pahl sagte darauf: ‚Das Urteil ist richtig, es muss sofort vollstreckt werden.‘ ... Damit war für Pahl die Angelegenheit erledigt. Mein Vortrag und meine Besprechung bei Pahl haben etwa 20 Minuten gedauert.“ Pahl habe angekündigt, dass noch nächstens alle Verbände und Schiffe in Dänemark unterrichtet würden. Das Exekutionskommando war schon an Bord. – Das in wenigen Stunden entfaltete Abschreckungsexempel war fraglos seit den ersten Besprechungen am Vormittag angelegt gewesen.

Am 23. Februar 1950 vernahm die Kriminalpolizei in Kassel den ehemaligen Justizwachtmeister Kurt Röder, der als Beisitzer dem (ständigen) Kriegsgericht des Chefs der Minenschiffe zugeordnet gewesen war.<sup>73</sup> Er erinnerte sich, Marineoberstabsrichter Berns sei eigentlich ein milder und beliebter Marinerichter gewesen, „insbesondere gegen (einfache, u.d.) Soldaten“, weshalb er oft gerügt worden sei. Grundsätzlich wären seine Urteile von Hugo Pahl oder, in dessen Abwesenheit, von Adolf Voß vorher besprochen und hinterher bestätigt oder auch korrigiert (!) worden. „Insoweit Urteile Dr. Berns strafverschärfend von Pahl abgeändert worden waren, hat J.O.J. Gebel (dritter Angehöriger des Kriegsgerichts, U.D.) öfters mir gegenüber die Bemerkung gebraucht: ‚Hier hat Voss wieder seine Hand im Spiel gehabt!‘ Voss war unter den Soldaten wegen seiner kleinlichen Nörgeleien nicht beliebt und wurde auch von Gebel als falsch und listig bezeichnet. Ich charakterisiere Voss aus dem Grunde, weil ich s. Zt. bei der Bestätigung des Urteils in vorliegendem Fall durch Pahl vermutete und auch heute noch vermute, dass Voss derjenige im Hintergrunde war, der Pahl beeinflusst und veranlasst hat das Standgerichtsurteil zu bestätigen. Beweise dafür habe ich jedoch nicht.“

---

<sup>73</sup> Vgl. ebenda, pag. 170ff. (Vernehmung Röder am 23.2.1950 in Kassel.) Darin auch die folgenden Zitate.

Das Verhältnis der Angehörigen des Kriegsgerichts des Führers der Minenschiffe untereinander war sehr kameradschaftlich. Dr. Berns war bereits ein älterer, kranker Mann, der durch seine milden Urteile, insbesondere gegen Soldaten, von ihm vorgesetzten Kriegsrichtern öfters gerügt wurde.

Die von Dr. Berns gefällten Urteile sind, soweit sie die Verbände des Führers der Minenschiffe betrafen, dem früheren Kapitän z.S. Pahl zur Bestätigung vorgelegt und mit ihm vorher besprochen worden. In Abwesenheit des Pahl wurden die Urteile seinem ständigen Vertreter, Kovettenkapitän V. V o s s, zur Bestätigung vorgelegt. Voss ist im Zivilberuf Oberstaatsanwalt. Aus Bemerkungen Dr. Berns und Gebels habe ich öfters entnehmen können und auch, ohne Beweise dafür zu haben, vermutet, dass Voss in verschiedenen Kriegsgerichtssachen abweichend von den juristischen Auffassungen und Auslegungen Dr. Berns, Pahl beraten und beeinflusst hat. Insoweit Urteile Dr. Berns strafverschärfend von Pahl abgeändert worden waren, hat J.O.J. Gebel öfters mir gegenüber die Bemerkung gebraucht: "Hier hat Voss wieder seine Hand im Spiele gehabt!" Voss war unter den Soldaten wegen seiner kleinlichen Nörgeleien nicht beliebt und wurde auch von Gebel als falsch und listig bezeichnet. Ich charakterisiere Voss aus dem Grunde, weil ich s.Zt. bei der Bestätigung des Urteils in vorliegendem Fall durch Pahl vermutete und auch heute noch vermute, dass Voss derjenige im Hintergrunde war, der Pahl beeinflusst und veranlasst hat das Standgerichtsurteil zu bestätigen. Beweise dafür habe ich jedoch nicht.

Am Tage des Zusammentritts des Standgerichts, auf den Tag kann ich mich nicht mehr erinnern, erhielt das Kriegsgericht einen

Vernehmung Röder am 23.2.1950, LAK 309 1983 90\_34 Teil 1, pag. 170

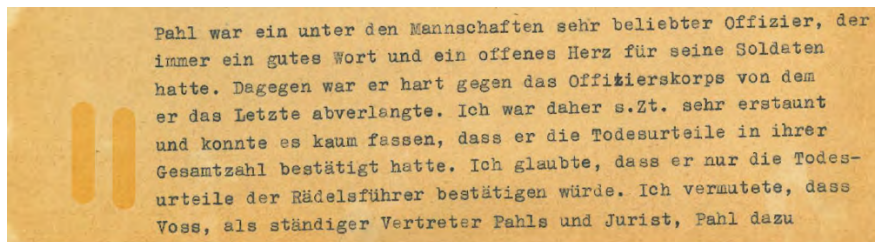
Berns habe sich an diesem besagten 5. Mai 1945 in mehreren Telefonaten darum bemüht, den Fall nicht übernehmen zu müssen. „Mir ist in Erinnerung, dass Pahl nicht ortsanwesend war und Voss als Vertreter Pahls die Übernahme des Falles entschieden hat.“

im Nebenzimmer und konnte den Inhalt des Gesprächs verfolgen. Aus dem Gespräch entnahm ich, dass Dr. Berns die Übernahme eines Kriegsgerichtsfalles ablehnte mit der Begründung, dass für die Übernahme des Falles das Sperrschulden- oder Hafengericht zuständig sei. Im Anschluss an das Gespräch teilte mir Gebel mit, dass ein im Hafen liegendes Schiff meutert. Hierauf wurde auf Befehl von Dr. Berns der Kommandant des meuternden Schiffes von Gebel zum Kriegsgericht bestellt. Kurze Zeit darauf erschien der Kommandant des Schiffes und verhandelte hinter geschlossener Tür mit Dr. Berns. Ob Gebel an der Verhandlung teilgenommen hat, weisse ich nicht mehr. Die Verhandlung fand in den Mittagsstunden statt. Nach der Verhandlung mit dem Kommandanten des meuternden Schiffes führte Dr. Berns noch mehrere Telefongespräche darüber, welches Gericht für die Übernahme des Falles zuständig sei. Ich entnahm aus den Gesprächen, dass Dr. Berns unter keinen Umständen wegen der Schwere des Falles, die Sache übernehmen wollte. Mir ist in Erinnerung, dass Pahl nicht ortsanwesend war und Voss als Vertreter Pahls die Übernahme des Falles entschieden hat. Die tatsächlichen Vorgänge die zur Übernahme des Falles geführt haben kenne ich nicht.

Vernehmung Röder am 23.2.1950, LAK 309 1983 90\_34 Teil 1, pag. 171

Die tatsächlichen Vorgänge kenne er allerdings nicht. Er sei abkommandiert worden zum Bordgericht. Man sei an Bord gegangen bereits zusammen mit dem Exekutionskommando. Er habe in diesem Verfahren als abgeordneter Beisitzer und nicht als Justizwachtmeister. „Die Urteile standen m.E. schon vorher fest.“ Ihn habe man nicht um Zustimmung gefragt. Er

sei erschüttert gewesen, als die Urteilsbestätigung einging: „Pahl war ein unter den Mannschaften sehr beliebter Offizier, der immer ein gutes Wort und ein offenes Herz für seine Soldaten hatte. .... Ich war daher s.Zt. sehr erstaunt und konnte es kaum fassen, dass er die Todesurteile in ihrer Gesamtzahl bestätigt hatte. .... Ich vermutete, dass Voss, als ständiger Vertreter Pahls und Jurist, Pahl dazu bestimmt hat.“



Pahl war ein unter den Mannschaften sehr beliebter Offizier, der immer ein gutes Wort und ein offenes Herz für seine Soldaten hatte. Dagegen war er hart gegen das Offizierskorps von dem er das Letzte abverlangte. Ich war daher s.Zt. sehr erstaunt und konnte es kaum fassen, dass er die Todesurteile in ihrer Gesamtzahl bestätigt hatte. Ich glaubte, dass er nur die Todesurteile der Rädelsführer bestätigen würde. Ich vermutete, dass Voss, als ständiger Vertreter Pahls und Jurist, Pahl dazu



bestimmt hat.  
Nach der Verhandlung brachte ich J.O.I. Gebel meine Verwunder...

Vernehmung Röder am 23.2.1950, LAK 309 1983 90\_34 Teil 1, pag. 172

– In dieser Aussage sind einige Spekulationen über die Rolle von Voß enthalten. Immerhin aber blickte der ehemalige Justizwachtmeister auf einige Monate der gemeinsamen Erfahrungen zurück und dürfte die Beteiligten in dem sehr kleinen Stab der Minenschiffe<sup>74</sup> wohl nicht völlig falsch charakterisiert haben. Jedenfalls verdichteten sich die Aussagen darüber, dass Voß beteiligt gewesen war am Geschehen am 5. Mai 1945. Über die Weichenstellung am Vormittag hinaus wird von Gerichtsherr Pahl, Beisitzer Mettenheimer, Richter Berns und Beisitzer Röder eine Mitwirkung im Hintergrund als sicher erinnert.<sup>75</sup>

Voß war Beteiligter und hätte als potenziell Beschuldigter erneut vernommen werden müssen, wenn die Staatsanwaltschaft in Heidelberg juristisch ähnlich gedacht und argumentiert hätte wie das Gericht in Hamburg, das das erste (und zweite) Urteil im Fall Petersen zu verantworten hatte. – Dass dem nicht so war, konnte Voß zunächst nicht wissen, erwies sich aber als sein Glück.

Denn eigentümlicher Weise interessierte sich die Heidelberger Staatsanwalt in ihren weiteren Ermittlungen überhaupt nicht mehr für Rollen einzelner damals Beteiligter, sondern ausschließlich dafür, ob und wieweit die am 4. Mai unterzeichnete und am 5. Mai 1945 in Kraft getretene Teilkapitulation im Nordraum in Sønderborg bekannt war und ob und wie die deutsche Marinejustiz über die Kapitulation hinaus mit Billigung der Briten

<sup>74</sup> Vgl. ebenda, pag. 211.

<sup>75</sup> Bereits am 26. Juni 1949 hatte der Zeuge Altkofer erläutert, warum er sicher sei, dass der Anstoß für das Kriegsgerichtsverfahren nicht von den betroffenen Offizieren des M 612, sondern entweder von den Offizieren der aufbringenden Schnellboote oder von dem Stab in Sønderborg gekommen wäre. Vgl. ebenda, pag. 110ff.

weitergearbeitet habe. Der inzwischen rechtlich gut beratene Pahl verwies in seiner zweiten (respektive dritten) Vernehmung am 3. Juli 1950 darauf, dass diese Fragen gewiss in Hamburger Verfahren Petersen eingehend erörtert worden seien.<sup>76</sup> Das Beiziehen der Hamburger Akten scheiterte, weil diese bei der Revisionsinstanz lagen, aber eine Reihe von Zeugenaussagen unterstrich, dass die Teilkapitulation zum einen aufgrund der Nachrichtenverbindungen wohl noch nicht bekannt gewesen sei und – sollte es anders gewesen sein – ihr Inhalt als Waffenstillstand mit Westalliierten zu deuten gewesen wäre und die Akteure – so wie ja schon von Voß in seiner Aussage angelegt – von einer Kriegsfortsetzung gen Osten ausgehen mochten und also die Meuterei eine unmissverständliche Meuterei und das Kriegsgericht ein legitimes Kriegsgericht im Krieg gewesen wären. Walter Lüdde-Neurath, der Ex-Adjutant von Großadmiral Dönitz, lieferte am 3. August 1950 eine Eidesstattliche Versicherung, er halte es für absolut sicher, dass Pahl von „bedingungsloser Kapitulation“ nicht gehört habe am 5. Mai 1945.<sup>77</sup>

Oberstaatsanwalt Stallmann betreibt fortan die Einstellung des Verfahrens. In einem Bericht an den Vizegeneralstaatsanwalt in Karlsruhe liefert er am 5. April 1950 eine präzise, kurze Schilderung des Verlaufs der Meuterei und der Aburteilung durch das „Standgericht des Kriegsgerichts der Führer der Minenschiffe“. In den Akten auffindbare Milderungsgründe seien retrospektiver Art, sie wären damals auch von den Angeklagten nicht vorgebracht worden. Und: „Es muss immerhin berücksichtigt werden, dass der Entschluss des Kommandanten, nach Kurland zu fahren, um dort eingeschlossene Deutsche zu retten, hochherzig war.“ Und weiter: „Die Vollstreckung der Todesurteile beruhte auf einem ordnungsmässig zustande gekommenen und durchgeführten kriegsgerichtlichen Verfahren und einer formell ordnungsmässigen Bestätigung des Urteils durch den Gerichtsherrn.“ Er „sehe daher keine Möglichkeit, in der Bestätigung des Urteils ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu erblicken.“<sup>78</sup> Vizegeneralstaatsanwalt Woll antwortet am 16. Juni 1950. Wegen der „grundsätzlichen und politischen Bedeutung des Verfahrens“ habe er den Bericht an das Justizministerium in Stuttgart weitergeleitet und sowohl aus materiellen Gründen als auch aufgrund der Tatsache, dass die Teilkapitulation noch nicht bekannt war, Einstellung vorgeschlagen, aber anders lautende Weisung erhalten: Anhand von beigefügten Zeitungsberichten und vielen Zeugenaussagen im Verfahren, so der engagierte Beamte im Ministerium, sei klar: „Der Beschuldigte hat sich mithin des Totschlags in 11 Fällen schuldig gemacht und es wird gegen ihn Anklage vor dem Schwurgericht zu erheben sein.“<sup>79</sup> Darauf gibt Woll an Stallmann Hinweise und Auftrag zu klären, welche völkerrechtliche Bedeutung die Teilkapitulation besessen habe und wie es sich genau mit der Kenntnis und Nichtkenntnis verhalte, was aus verfahrenstaktischen Gründen zunächst geklärt werden könne. – Erkennbar wird die ministerielle Anordnung konterkariert.

Der Heidelberger Oberstaatsanwalt handelt entsprechend, liefert im September 1950 neuen Einstellungsvorschlag, der nach Monaten im Mai 1951 vom Justizministerium gebilligt wird.<sup>80</sup> Der Einstellungsbeschluss der Staatsanwaltschaft Heidelberg am 4. Juni 1951 klingt heute in Teilen absurd. In ihm heißt es: „Das vorstehende Verfahren hat die Frage geprüft, ob in der

<sup>76</sup> Vgl. ebenda, pag. 177ff. (Staatsanwaltschaftliche Vernehmung Pahl am 3.7.1950 in Heidelberg).

<sup>77</sup> Vgl. ebenda, pag. 191ff. (Eidesstattliche Versicherung Lüdde-Neurath in Hannover am 3.8.1950).

<sup>78</sup> LAK 309 1983 90\_35, pag. 103-107 (Oberstaatsanwalt Heidelberg an Vizegeneralstaatsanwalt Karlsruhe 5.4.1950).

<sup>79</sup> Ebenda, pag. 111ff. (Vizegeneralstaatsanwalt Karlsruhe an Oberstaatsanwalt Heidelberg 16.6.1950).

<sup>80</sup> Vgl. ebenda, pag. 132-138.



Bestätigung und Vollstreckung des Urteils etwa ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit erblickt werden kann unter Berücksichtigung der damaligen Kapitulationsverhandlungen.“ Das sei zu verneinen. Denn: „Die Kapitulationserklärung war danach noch keine tatsächliche Kapitulation in völkerrechtlichem Sinne, sondern lediglich die Verpflichtung des Oberkommandos, die Kapitulation und Übernahme der einzelnen Verbände vorzubereiten.“ Weder sei durch die die Teilkapitulation „die deutsche Militärgerichtsgewalt untergegangen“, noch sei gesichert, dass Pahl überhaupt von der Kapitulation Kenntnis erlangt habe. „Unter diesen Umständen ist ihm ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder eine sonstige nach deutschen Gesetzen strafbare Handlung nicht nachzuweisen.“<sup>81</sup> – Damit war auch Adolf Voß endgültig aus dem Schneider.

### VIII. Fazit

Voß hatte zumindest in Teilen an der kriegsgerichtlichen „Bewältigung“ der kurzen Meuterei am 5. Mai 1945 mit allein elf sofort vollstreckten Todesurteilen verantwortlich mitgewirkt:

- Er war es gewesen, der – in Vertretung des Gerichtsherrn Pahl – ausweislich eigener Aussage die anhaltende Festsetzung des auf Reede liegenden Schiffes zur Vorbereitung einer kriegsgerichtlichen Reaktion anordnete. Das stellte eine zentrale Weichenstellung zum Wirken des Standgerichts auf M 612 dar.
- Er hatte sichergestellt, dass Gerichtsherr Pahl alsbald über die Vorkommnisse auf M 612 informiert wurde und seine Reaktion einleitete.
- Noch in seiner richterlichen Einvernahme 1950 drückte Voß seine tiefe Entrüstung über die Meuterei und die Notwendigkeit einer drastischen marinegerichtlichen Reaktion aus, um Zustände wie 1918 zu verhindern.
- Mit Gerichtsherr Pahl, Beisitzer Mettenheimer, Richter Berns und Beisitzer Röder erinnerten sich gleich vier unmittelbar am Bordgerichtsverfahren Beteiligte fest und sicher daran, dass Voß irgendwie und maßgeblich mitgewirkt hatte. Dass sie alle zunächst (irrtümlich) meinten, er habe in der Rolle des Anklägers gehandelt, unterstreicht, wie konkret und aktiv er im Hintergrund gewirkt hat.
- Wie Zeugen berichteten, nutzte er seine Funktion als regelmäßig herangezogener professioneller juristischer Berater des Chefs üblicherweise dafür, die Urteile des für seine Milde bekannten Kriegsrichters Berns mit marinerichterlicher Härte zu korrigieren.

In Vernehmungen dokumentierte Erinnerungen und der Alltag im sehr kleinen Stab der Minenschiffe in Sønderborg sprechen dafür anzunehmen, dass Adolf Voß bereits *vor* Errichtung des Bordgerichts sowie auch *nach* dessen Urteil und *vor* der Urteilsbestätigung durch Pahl beratend mitgewirkt hat und dabei drakonische Härte – also Todesurteile – eingefordert hat. Und zwar durchaus verantwortlich, weil die Kriegsstrafverfahrensordnung

---

<sup>81</sup> LAK 309 1983 90\_34 Teil 2, pag. 289f. (Einstellungsbeschluss Staatsanwaltschaft Heidelberg 4. Juni 1951).

genau diese beratende Mitwirkung von Staboffizieren im Verfahren vorsah. § 83 Absatz 2 der KSVO verlangte für Todesurteile, sofern die Realisation möglich war, sogar ein schriftliches Rechtsgutachten eines am Verfahren nicht beteiligten Offiziers, der die Befähigung zum Richteramt aufwies. Dafür kam im Stab von Pahl aufgrund der Rollenverteilungen an diesem Tag allein Oberstaatsanwalt Adolf Voß infrage. – Hat er vielleicht bei dem bekannten Zeitdruck an diesem 5. Mai 1945 mündlich eine Einschätzung vorgetragen? Hat er eventuell tatsächlich eine schriftliche Stellungnahme verfasst und diese (wie der Protokollant des Bordgerichts) aus Zeitnot möglicherweise erst am Tag danach zur Akte gegeben? Ist sie in der Überlieferungsgeschichte der schließlich ja nicht vollständigen Akte verloren gegangen?

Jedenfalls ließe sich damit endlich schlüssig erklären, weshalb Oberstaatsanwalt Voß im Dezember 1949 ohne jeden dienstlichen Anlass die Verfahrensakte des Standgerichts so genau studierte und zusammenfasste sowie ihre Unvollständigkeit testierte und sogar Zeugen benannte, um gar nicht existenten Vorwürfen vorzubeugen, er habe Teile entfernt. Und das unter – vom beteiligten Staatsanwalt Breinig genau dokumentierten – Bedingungen, die eben gerade nicht eine unzulässige Befassung mit der Akte ausschlossen, weil sie über Stunden in einem Eingangskorb gelegen haben soll und weil der als Zeuge benannte Justizbeamte erst zum Abschluss der Einsichtnahme hinzugezogen wurde.

Diese anlasslose Einsichtnahme durch Voß am 14. Dezember 1949 wie auch zuvor am 19. November 1949 das Flensburger Treffen mit dem Beschuldigten Pahl zwischen den beiden Tagen der ersten staatsanwaltschaftlichen Einvernahme in Heidelberg zeigen nicht nur, wie gefährdet er sich gefühlt haben muss, sondern haben auch mehr als ein Geschmäcke, denn ein potenziell von den Ermittlungen Betroffener hätte beides nicht machen dürfen – und machte sich so nur verdächtig.

Es war das gleiche Muster, über das er ein Jahrzehnt später in der Affäre Heyde/Sawade stürzte: ein persönliches Treffen des nunmehr Generalstaatsanwalts Voß mit einem Hauptbelasteten, nämlich Sozialgerichtspräsident Buresch. Darüber stürzte er 1960.

– Über das Bordgericht am 5.5.1945 auf M 612 war er 1950 nicht gestürzt.

ANHANG: Auslösende Textpassage Adolf Voß aus: Danker, Uwe: Geteilte Verstrickung: Elitenkontinuitäten in Schleswig-Holstein, Husum 2021, Band 1, S. 244f.

*Adolf Voß, 1899 in Hoyer im Kreis Tondern geboren, trat 1917 als Kriegsfreiwilliger in die Marine ein.<sup>82</sup> Nach seiner Entlassung 1924 begann er zunächst eine kaufmännische Lehre und arbeitete als Angestellter bei einer Reederei in Hamburg, studierte 1926 bis 1929 Rechtswissenschaften in Hamburg und Kiel. 1930 trat er als Referendar beim Amtsgericht Ahrensburg in den juristischen Vorbereitungsdienst ein, promovierte im folgenden Jahr zum Dr. jur.*

*Der Übergang zum Nationalsozialismus beeinträchtigte die Karriere von Adolf Voß nicht. Im Gegensatz zu vielen seiner Kollegen zwar kein Parteimitglied, trat er immerhin im September 1933 als Fördermitglied, also zahlendes Mitglied ohne Dienstpflicht, der SS bei. Erstaunlich erscheint, dass sich kurz nach Abschluss der großen juristischen Staatsprüfung im Juli 1933 Roland Freisler, zu diesem Zeitpunkt Ministerialdirektor und Leiter der Personalabteilung im preußischen Justizministerium, für den jungen Nachwuchsjuristen einsetzte. In einem Empfehlungsschreiben lobte er dessen Leistungen und empfahl, „dass Herr Dr. Voss gefördert wird“.<sup>83</sup>*

*Kurzzeitig wirkte Voß als Hilfsarbeiter bei der Staatsanwaltschaft Altona, hauptsächlich im politischen Dezernat, bevor er im Oktober 1934 zum Staatsanwaltschaftsrat ernannt wurde. Im Winter 1934 / 1935 sowie im Herbst 1936 vertrat Voß in mehreren Verfahren die Anklage vor dem Sondergericht Altona. Sein lebhaftes „Interesse für alle Rechtsfragen, namentlich auf dem Gebiete der Rechtserneuerung im nationalsozialistischen Geiste“,<sup>84</sup> das ihm der Oberstaatsanwalt in Altona im Februar 1934 bescheinigte, wirkte unter den Vorzeichen des NS-Regimes gewiss förderlich. Ab 1938 war er als Erster Staatsanwalt in Lübeck tätig, wurde 1939 für mehrere Monate zum Reichsjustizministerium abgeordnet und im September zur Kriegsmarine eingezogen. 1941 beförderte man Voß zum Oberstaatsanwalt beim Generalstaatsanwalt in Kiel. Er konnte diese Stelle wegen seines Kriegseinsatzes aber nicht mehr antreten. Eingesetzt in der Kriegsmarine war er zunächst bei der Marine-Flak-Abteilung in Kiel, dann ab 1940 beim Seekommandanten Nordjütland, als Sperrbrecher, bei der Schutzflottille Oslofjord und auf weiteren Positionen beim Seekommandant in Reval und im Minenschiffsverband tätig. In der Kriegsendphase wirkte Voß als Beisitzer des Kriegsgerichts in Sønderborg / Dänemark an Todesurteilen gegen insgesamt 14 Matrosen mit. Bis Januar 1946 im Lager Neuengamme zivilinterniert, trat Voß kaum ein halbes Jahr später eine Planstelle als Staatsanwalt in Flensburg an, erhielt dort im Dezember 1948 eine Stelle als Oberstaatsanwalt und 1954 als Generalstaatsanwalt in Schleswig. Anfang 1961 trat er schließlich in den Ruhestand.*

*Seine skizzierten beruflichen Positionen in der NS-Judikatur weisen Voß als einen „Verfolgungsakteur“ aus. Aufgrund seiner Beteiligung an drakonischen Todesurteilen in der Kriegsendphase ordnen wir ihn der „Variante B“ zu.*

<sup>82</sup> Voß, Dr. Adolf Robert, geb. am 25.10.1899, U.-Gruppe: Leit.-Staatsanwälte Landgerichte, Beruf: Generalstaatsanwalt am OLG, GO: exponiert nationalsozialistisch, Typ: Verfolgungsakteur\_in Variante B, Pol. Orient. WR: Unklar/keine Infos/zu jung, Bruch 1945: Behinderung im Fortkommen, Quellendichte: Gut. Personennachweise: LASH Abt. 786/Nr. 302; LASH Abt. 460/Nr. 4094; LASH Abt. 460/Nr. 3692; BStU MfS HA IX/11 AK 5056/79; LASH Abt. 786/Nr. 2603; BArch R 9361-VIII Kartei/24450507; BStU MfS HA IX/11 PA 5521; Klee: Personenlexikon, S. 646.

<sup>83</sup> Vermerk von Roland Freisler in der Personalakte von Adolf Voß vom 14. Juli 1933, LASH Abt. 786/Nr. 302.

<sup>84</sup> Dienstliche Beurteilung der OstA Altona vom 15. Februar 1934, LASH Abt. 786/Nr. 302.